

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882.

(Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1882.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Jänner 1882,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Chelčic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Wodňan in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 1. Februar 1882, Nr. 10.)

Auf Grund §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ge-
meinde Chelčic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz ausgeschieden und jenem des
Bezirksgerichtes Wodňan zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Jänner 1882,
betreffend die Auflassung der k. k. Telegraphendirectionen in Linz, Innsbruck und Graz
und Uebertragung ihrer Agenden an die dortigen k. k. Postdirectionen.

(Reichsgesetzblatt vom 1. Februar 1882, Nr. 11.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. Jänner 1882 werden die k. k.
Telegraphendirectionen in Linz, Innsbruck und Graz aufgelassen und die Agenden derselben
mit 1. März 1882 an die dortigen k. k. Postdirectionen übertragen.

Pino m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 28. Jänner 1882,
betreffend die Errichtung je eines städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Gemeindebezirke
Margarethen und Favoriten in Wien.**

(Reichsgesetzblatt vom 1. Februar 1882, Nr. 13.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 26. Jänner 1882 wird die Abänderung des Punktes X der Ministerialverordnung vom 25. November 1853 (N. G. Bl. Nr. 249), in Wien je ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht für den Umfang des fünften und zehnten Gemeindebezirkes Margarethen und Favoriten bestellt.

Unter Einem wird auf Grund des §. 9 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 in Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. November 1873, (N. G. Bl. Nr. 155) bestimmt, daß das städtisch-delegirte Bezirksgericht Wieden, dessen Competenz in civilgerichtlichen Angelegenheiten mit dem Tage der Wirksamkeit der beiden neuen städtisch-delegirten Bezirksgerichte auf den Umfang des vierten Gemeindebezirkes Wieden eingeschränkt sein wird, die Strafgerichtsbarkeit auch für den Gebietsumfang der neuen im fünften und zehnten Gemeindebezirke errichteten städtisch-delegirten Bezirksgerichte auszuüben habe.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden.

Pražák m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1882,
betreffend die Activirung des Kreisgerichtes Wadowice in Galizien.**

(Reichsgesetzblatt vom 8. Februar 1882, Nr. 15.)

Das mit der Verordnung des Justizministeriums vom 27. Mai 1879 (N. G. Bl. Nr. 85) errichtete Kreisgericht und städtisch-delegirte Bezirksgericht in Wadowice haben mit 1. Mai 1882 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen.

Mit demselben Tage hat das dormalige Bezirksgericht Wadowice seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Pražák m. p.

**Gesetz vom 9. Februar 1882,
betreffend einige Aenderungen der Gebäudesteuergesetze.**

(Reichsgesetzblatt vom 17. Februar 1882, Nr. 17.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschlüssen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist, wird in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf alle Gebäude ausgedehnt:

- a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermietlung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassen = Steuertarifes eingereichten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt, und nur zum Theile vermietet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

§. 2.

Der Ausspruch der Steuerbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben, und steht nicht nur jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung der Recurs an die Finanzlandesbehörde unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 3.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 Punkt 4 (R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschliessungen vom 7. Jun 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer=Uersum bezüglich der im Pomörrio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomörriums von Triest im Territorium gelegenen Gebäude hat zu entfallen.

§. 4.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher der Hausclassensteuer unterlagen, ist diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr einzuhoben.

§. 5.

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1 lit. b), hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermieteten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

- a) der Betrag, welcher für die nicht vermieteten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiel, und
- b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermieteten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt.

In keinem Falle darf jedoch bei den nach §. 1 lit. b), hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassen=Steuertarife entfallenden Gebühr.

§. 6.

Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuenden Gebäude, wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit 15 Percent vom Bruttozinse berechnet. Ausgenommen sind hievon die Stadt Zara und die Stadt Czernowitz (innere Stadt), in welchen, sowie bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude dieser Abzug mit 30 Percent festgesetzt wird.

Das Ausmaß der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit $26\frac{2}{3}$ Percent des nach Abzug der Erhaltungs- und

Amortisationskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Percent desselben reinen Zinsertrages festgestellt.

Die in dem Verzeichnisse A nicht aufgezählten Städte und Orte Tirols und Vorarlbergs, welche ganz in die Hauszinssteuer einbezogen werden, und die Gebäude in Tirol und in Vorarlberg außerhalb dieser Orte, welche die Hauszinssteuer bezahlen, sollen nach Abzug von 30 Percent der Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 15 Percent des übrig gebliebenen reinen Zinsertrages besteuert werden.

§. 7.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind 5 Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsetrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

In allen übrigen Beziehungen wird diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuern den Gebäuden (Hausclassen = Steuerobjecte) wird für sämtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder durch den beigefügten Tarif B festgesetzt.

§. 9.

Die Einreihung der nach §. 8 steuerpflichtigen Gebäude in die Tarifclassen wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassen-Steuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 des kaiserl. Patentens vom 23. Februar 1820) die Einreihung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen.

§. 10.

Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit.

§. 11.

Die bereits der Besteuerung unterliegenden Gebäude im Lande Salzburg, welche weniger als 15 und mehr als 3 Wohnbestandtheile enthalten, dann in Dalmatien jene bereits besteuerten Gebäude, welche weniger als 6 Wohnbestandtheile enthalten, haben nur den halben Betrag der in dem Classentarife B festgestellten Sätze zu entrichten.

Die für Salzburg gültigen Normen haben auch in Tirol und Vorarlberg für jene Gebäude in Anwendung zu kommen, welche mit dem 1. Jänner 1882 in die Besteuerung einbezogen werden.

Die Bestimmung des Alinea 1 gilt auch für alle Neu-, Zu- und Umbauten in Dalmatien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, welche bis zum Schlusse des Jahres 1881 vollendet und benützlich gemacht wurden.

Alle Gebäude, die vom Beginne des Jahres 1882 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut werden, haben nach Vollendung der gesetzlich bewilligten Steuerfreijahre (R. G. Bl. Nr. 39 vom Jahre 1880) nach dem Tarife B den vollen Steuerfuß zu entrichten.

§. 12.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5 R. G. Bl. Nr. 412) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird nicht mehr eingehoben, es bleibt jedoch das im Punkt 6 dieses Patenten den Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht und tritt sohin in den Bestimmungen des §. 13 dieses Patenten keine Aenderung ein.

§. 13.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und der einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat in jenen Fällen, in welchen dieser Werth nach den Verhältnissen eines dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes folgenden Zeitpunktes zu bestimmen ist, das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der im §. 6 festgestellten Hauszinssteuer zu gelten.

§. 14.

In Tirol und Vorarlberg ist die Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie die Steuer von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, in vier gleichen Raten am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres zu entrichten.

In den übrigen Ländern bleiben die für diese Steuern festgesetzten Einzahlungstermine aufrecht.

§. 15.

In Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Steuerfüße werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

1. für die Hauszinssteuer in Zara ein Jahr;
2. für die Hauszinssteuer der Stadt Salzburg zwei Jahre;
3. für die Hauszinssteuer in Czernowitz fünf Jahre;
4. für die Hauszinssteuer in Triest dreizehn Jahre;
5. für die Hauszinssteuer in Tirol und Vorarlberg zehn Jahre;
6. für die Hausclassensteuer im Lande Salzburg rücksichtlich der in die I. bis zur VII. Tarifsclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;
7. für die Hausclassensteuer in Dalmatien rücksichtlich der in der I. bis zur XI. Tarifsclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;
8. die Hausclassensteuer wird in Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1882 gar nicht umgelegt; dann hat für diese Steuer in diesen beiden Ländern eine Uebergangsperiode von zehn Jahren anzufangen.

Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperiode fallenden Jahre ist in der Tabelle C festgesetzt.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bemessung der Steuer beginnt nach diesem Gesetze mit dem 1. Jänner 1882.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 9. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Beilage A.

V e r z e i c h n i s s

der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26\frac{2}{3}$ Percent berechnet wird.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte	Land	Landeshauptstädte und andere Orte
Nieder- Oesterreich	Wien: dann die Ortschaften in der Umge- bung Wiens, als: Baden sammt Alland und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Wein- haus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter- Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Kudolfsheim (vormals Rusterndorf, Reindorf und Braunhirschen).	Krain	Laibach sammt Vorstädten.
		Küstenland	Triest (Pomörrium), Görz sammt Stadt- bezirk.
		Dalmatien	Zara.
		Böhmen	Prag sammt Wischegrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.
		Mähren	Brünn sammt Vorstädten. Olmütz.
		Schlesien	Troppau (innere Stadt).
		Galizien	Lemberg. Krafaun.
		Bukowina	Czernowitz (innere Stadt).
Ober- Oesterreich	Linz sammt Vorstädten: Uhrfahr, Markt.		
Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Non- thal, Mülln und Neuzerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Nieden- burg und Schallmoos.		
Tirol	Innsbruck sammt Wilten.		
Steiermark	Graz sammt Vorstädten.		
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.		

Beilage B.**Hausclassentarif.**Für ein Haus mit einer Anzahl
von Wohnbestandtheilen

	Classe	
40—36	I.	220 fl. — fr.
35—30	II.	180 " — "
29—28	III.	150 " — "
27—25	IV.	125 " — "
24—22	V.	100 " — "
21—19	VI.	75 " — "
18—15	VII.	50 " — "
14—10	VIII.	30 " — "
9— 8	IX.	20 " — "
7	X.	15 " — "
6	XI.	10 " — "
5	XII.	5 " 50 "
4	XIII.	4 " 90 "
3	XIV.	2 " 10 "
2	XV.	1 " 70 "
1	XVI.	1 " 50 "
		— " 75 " *)

Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tariffatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenes Bestandtheil zuzurechnen

5 " — "

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pfählen errichteten Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermäßigte Tariffatz von 75 fr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten.

Die in den Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensässen) mit den bloßen Alplütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirthschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern.

Beilage C.

Es sind zu entrichten								
im Jahre	an der Hauszinssteuer					an der Hausclassensteuer		
	in Zara	in der Stadt Salzburg	in Czernowitz	in Tirol und Vorarlberg	in Triest	in Salzburg rüchftlich der Häuser der I. bis VII. Classe	in Dalmatien rüchftlich der Häuser der I. bis XI. Classe	in Tirol und Vorarlberg rüchftlich aller hausclassensteuerpflichtigen Häuser
1882	95	90	75	50	35	50	50	. . .
1833	100	95	80	55	40	55	55	5
1884	. .	100	85	60	45	60	60	10
1885	90	65	50	65	65	20
1886	95	70	55	70	70	30
1887	100	75	60	75	75	40
1888	80	65	80	80	50
1889	85	70	85	85	60
1890	90	75	90	90	70
1891	95	80	95	95	80
1892	100	85	100	100	90
1893	90	100
1894	95
1895	100

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 28. Februar 1882,

mit welcher bezüglich des Detailverkaufes der Celluloidgegenstände, der Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und des Transportes dieser Gegenstände sicherheitspolizeiliche Bestimmungen getroffen werden.

(R. G. B. vom 9. März 1882, Nr. 28.)

Die mannigfache Verwendbarkeit des aus nitrirter Pflanzensaser oder aus dieser chemisch ähnlichen Stoffen erzeugten, unter verschiedenen Benennungen als: Celluloid, Parkesin, Ebuznin, Ceralith, Cellhorn, Hornit, Durit u. s. w. vorkommenden Productes zur Darstellung verschiedener Handelsartikel und die große Verbreitung der Letzteren machen es nothwendig, das Publicum behufs entsprechender Vorsicht beim Gebrauche solcher Artikel darauf aufmerksam zu machen, daß diese Artikel leicht entzündbar sind, die Löschung größerer in Brand gerathener Mengen derselben mit Schwierigkeiten verbunden ist und daß dieselben daher unter die sehr feuergefährlichen Gegenstände gehören.

Zugleich findet das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Handelsministerium unter Vorbehalt anderer, allfällige Fortschritte der Industrie auf diesem Gebiete berücksichtigender Anordnungen Folgendes zu verordnen:

1. Aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen erzeugte Wäschegegenstände und zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel, wie Kinderspielwaaren, Schmuckgegenstände, Kämmen, u. dgl. sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen.

2. Die Verwendung von Gegenständen aus Celluloid oder aus dem verschieden benannten gleichen Stoffe zu decorativen Zwecken in öffentlichen Localitäten ist verboten.

3. Die Handelsleute, welche selbstständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloid-Gegenstände“ zu versehen.

4. Jene Gewerbetreibende, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich deren Aufbewahrung die für feuergefährliche Gegenstände nöthigen Vorsichten zu beobachten.

5. Rücksichtlich des Transportes der ebenerwähnten Gegenstände gelten die für feuergefährliche Güter bestehenden Vorschriften.

Die Nichtbeobachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Ahndung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung gerechnet, in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. März 1882, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.

(R. G. B. vom 9. März 1882, Nr. 29.)

In Erwägung des Umstandes, daß die beim Ausschank des Bieres vielfach in Verwendung kommenden Luftdruckapparate (pneumatische Bierdruckapparate) bei unzumuthmäßiger Einrichtung oder Aufstellung und bei nachlässiger Behandlung dem Biere Eigenschaften ertheilen, welche dessen Werth als Genuß- und Nahrungsmittel beeinträchtigen und selbst Gesundheits-

störungen veranlassen können, und daß diese Uebelstände nur durch die unvollkommene Construction oder durch nachlässige Handhabung sonst zweckdienlicher Einrichtungen hervorgerufen werden und in der weiteren Erwägung, daß auch andere Bierdruckapparate in sanitärer Beziehung einer besonderen Ueberwachung bedürfen, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes veranlaßt, rücksichtlich der Verwendung dieser Apparate in Bierschanlocalitäten und in Gasthäusern Nachstehendes zu verordnen:

1. Jeder Schankwirth, der bei seinem Gewerbsbetriebe Bierluftdruckapparate verwendet, hat der Gewerksbehörde hievon Anzeige zu erstatten.

2. Die Gewerksbehörde hat, und zwar: wenn sie nicht zugleich Gemeindebehörde ist, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der anzuwendende Apparat den nachfolgenden Erfordernissen entspricht und nach Maßgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zugelassen werde.

Im Falle kein Anstand obwaltet, ist dem Anmelder die Benützung des Apparates gegen genaue Einhaltung der in dieser Verordnung bezeichneten Vorsichten zu bewilligen.

Besteht ein Anstand, so ist die Ertheilung der Bewilligung von der Behebung desselben abhängig zu machen.

3. Beim Ausschank des Bieres gestattbare Luftdruckapparate müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

- a) Die Aufstellung des Druckapparates muß derart geschehen, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Ist daher der Aufstellungsort nicht derart, daß er an sich schon diese Gewähr bietet, so muß die Luftpumpe mit einem Saugrohr verbunden werden, welches bis an eine Stelle geleitet ist, welche nach ihrer Lage die Auffangung einer reinen Luft durch den Apparat sichert. Die Mündung der bis in's Freie geleiteten Saugröhre darf unter keinen Umständen in einer Höhe in's Freie münden, die weniger als 2 Meter über dem Erdboden beträgt. Sie muß mit einer abnehmbaren, mit einer Siebplatte gedeckten trichterartigen Vorrichtung versehen sein, welche letztere mit Baumwolle beschickt ist, derart, daß nur reine, von Staub und Dünsten freie Luft in den Windkessel gelangen kann. Die Baumwolle ist nach Bedarf, jedenfalls alle 14 Tage, zu erneuern.
- b) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein geeigneter, mit einem Abflaßhahn versehener Delsammler angebracht sein.
- c) Zur Verhinderung des Rücktrittes des Bieres aus dem Fasse in den Luftkessel muß an geeigneter Stelle eine entsprechende Vorrichtung (Rückschlagsventil) vorhanden sein.
- d) Die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, nur aus reinem (höchstens mit 1 Percent Blei legirtem) Zinn oder aus Glas bestehen; der Durchmesser der Leitungsröhren muß mindestens 10 Millimeter betragen. Bei Anwendung von Leitungsröhren aus Zinn muß an einer der Beobachtung leicht zugänglichen Stelle eine 0.5 Meter lange Glasröhre eingeschaltet sein, um an derselben die Reinhaltung der Leitung rasch controliren zu können.

Das Bierrohr muß an seiner untersten Stelle mit einem Abflaßhahn versehen sein, durch welchen das nach Unterbrechung des Geschäftsbetriebes in dem Bierrohr befindliche Bier entleert werden kann.

Zur Herstellung und Erhaltung der Dichtigkeit an den Verbindungsstellen der Röhrenleitung, sowie an nicht vermeidbaren Krümmungen ist die Anwendung von Kautschukverbindungsrohren gestattet; letztere müssen jedoch aus reinem, nicht mit Metallsalzen bearbeiteten Kautschuk hergestellt sein.

- e) Behufs Regulirung des Luftdruckes muß in der Nähe des Ausschankhahnes ein Indicator angebracht sein. Der Luftdruck ist auf höchstens einen Atmosphären-Ueberdruck zu beschränken.

- f) Die Benützung der Kohlensäure als Druckmittel anstatt der Luft ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Gewerksbehörde zulässig und diese Erlaubniß nur dann zu erteilen, wenn die Gewähr dafür geleistet wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure in sachverständiger Weise erfolgt. Auch für die derartigen Apparate haben dieselben Bestimmungen wie für die Luftdruckapparate, mit Ausnahme des Punktes a), je nach ihrer Construction analoge Anwendung zu finden.
- g) Die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsröhren müssen stets vollständig rein gehalten werden.

Die Reinigung hat entweder mittelst Durchleiten von Wasserdampf oder von heißem Wasser oder von einer 2procentigen Sodälösung unter Nachspülen von Wasser zu erfolgen und ist jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser klar abläuft.

Ist zur Reinigung keine andere zweckdienlichere Vorrichtung vorhanden, so ist die Reinigung derart vorzunehmen, daß aus einem Fasse, welches mit heißem Wasser oder mit der Sodälösung gefüllt ist, die Flüssigkeit mittelst der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung getrieben und dann in gleicher Weise die Ausspülung mit kaltem Wasser bewirkt werden kann.

4. Bierdruckapparate, mit welchen ohne Anwendung von Luft oder Kohlensäure als Druckmittel das Bier zum Ausschankhahn gefördert und durch welche während des Ausschankes der Zutritt von Luft zu dem im Druckapparat befindlichen Biere verhindert wird, müssen rücksichtlich des Materiales, aus dem sie hergestellt sind und rücksichtlich ihre Construction derart beschaffen sein, daß jede Verunreinigung insbesondere mit gesundheitschädlichen Metallen und jede dem Biere als Genußmittel abträgliche Verderbniß durch den Gebrauch des Apparates ausgeschlossen ist.

Diese Apparate müssen auch derart beschaffen sein, daß sie eine gründliche Reinigung aller mit dem Biere in Berührung kommenden Theile gestatten.

Die Ausspülung und Reinigung des Apparates hat nach jedesmaliger Entleerung seines Bierinhalts stattzufinden und muß sich auch auf die zum Ausschankhahn gehende Leitungsröhre erstrecken.

Zum Ueberführen des Bieres aus dem Fasse in den Druckapparat dürfen nur Verbindungsschläuche oder Röhren benützt werden, durch welche jede Verunreinigung des Bieres während seines Durchganges mit gesundheitschädlichen Metallen vermieden wird.

Insbesondere dürfen hiezu nicht Röhren aus Blei, Kupfer, Messing, Zink und nicht mit schweren Metalloxyden vulcanisirte Kautschukschläuche verwendet werden.

Die Haltung von Bierdruckapparaten der letzteren Art ist von den Schankwirthen, die sich ihrer bedienen, gleichfalls der Gewerksbehörde anzuzeigen, und die Letztere hat über die Anzeige in analoger Weise, wie im Punkt 2 bestimmt ist, vorzugehen und bei vorkommenden Anständen das Nöthige zur Beseitigung derselben vorzukehren.

5. Die Gewerksbehörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Gegen Uebertretungen ist nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) und nöthigenfalls nach den Bestimmungen des §. 138 b und c) der Gewerbeordnung vorzugehen.

Die erteilte Bewilligung zur Benützung des Apparates ist bei wiederholten Außerachtlassungen der vorstehenden Anordnungen und bei grober Fahrlässigkeit auch im ersten Uebertretungsfalle zu entziehen.

Bei der Entziehung der Bewilligung hat die Gewerksbehörde die zur Sicherung des Erfolges erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 9. März 1882,
womit die Ministerialverordnung vom 1. October 1875, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselerplosionen (R. G. Bl. Nr. 130) erläutert, beziehungsweise ergänzt wird.
(R. G. B. vom 28. März 1882 Nr. 32.)

§. 1.

Ein Dampfkessel, welcher ein Jahr oder länger außer Betrieb steht, ist der vorgeschriebenen Jahresrevision dann nicht mehr zu unterziehen, wenn der Benutzer die Außerbetriebsetzung des Kessels noch vor Ablauf des Revisionsjahres bei dem amtlichen Dampfkesselprüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft schriftlich zur Anzeige gebracht hat.

§. 2.

Wer einen durch ein Jahr oder länger außer Betrieb gestandenen Dampfkessel neuerlich in Betrieb setzen will, hat diese Absicht spätestens 8 Tage vor dem Zeitpunkte, an welchem der Kessel wieder in Betrieb gesetzt werden soll, dem betreffenden amtlichen Prüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft zum Zwecke der vorzunehmenden Revision schriftlich anzuzeigen.

§. 3.

Vor Vornahme der Revision darf ein solcher Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt werden.

§. 4.

Dampfkessel, welche innerhalb eines Jahres nur zeitweilig in Betrieb stehen, sind bezüglich der Revisionspflicht denjenigen Kesseln, welche das ganze Jahr hindurch in Betrieb stehen, gleichzuhalten.

§. 5.

Dampfkessel sind in der Regel nur einmal in einem Jahre zu revidiren, und ersetzt die in einem Jahre vorgenommene verschärfte Revision die regelmäßige Jahresrevision.

Die Prüfungsorgane sind jedoch berechtigt, solche Kessel, bei deren Betrieb sie eine minder sorgfältige Handhabung wahrnehmen, innerhalb des Revisionsjahres wiederholt der Revision zu unterziehen.

§. 6.

Die nach §. 8, alinea 3 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden verschärften Revisionen können je nach der Instandhaltungsweise des Dampfkessels und den Wahrnehmungen der Prüfungsorgane, insbesondere dann, wenn ein Kessel durch längere Zeit unbenützt gestanden ist, von den Prüfungsorganen auch vor Ablauf von fünf Jahren angeordnet werden.

§. 7.

Die Revisionstaxe ist für jeden Kessel, gleichviel ob eine oder mehrere Revisionen in demselben Jahre vorgenommen wurden, jährlich nur einmal zu entrichten.

§. 8.

Auch für die nach der Erprobung eines Dampfkessels vorgenommene erste Revision ist unbeschadet der Bestimmung des §. 7, die Revisionstaxe einzubeheben.

§. 9.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach §. 13 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (N. G. Bl. Nr. 130) geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 21. November 1881, Z. 22.696,

in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen für das Jahr 1882.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Februar 1882 Nr. 13.)

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Nr. 63, verlautbarten Bestimmungen über die Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen — wornach für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes in Weinhaus 38 kr., in der k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf 35 kr. zu vergüten ist — und über die Berechnung der Verpflegsgelährdifferenzen haben auch für das Jahr 1882 volle Giltigkeit.

Gesetz vom 12. Jänner 1882,

betreffend eine Ergänzung der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Februar 1882 Nr. 14.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien findet eine Berufung an die Landesvertretung nicht statt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 12. Jänner 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Gesetz vom 15. Jänner 1882,

womit der §. 24 der Gemeindevahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, abgeändert wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Februar 1882, Nr. 17.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 24 der Gemeindevahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 24.

Entscheidungen über die angebrachten Einwendungen.

Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens acht Tagen. Der Gemeindevorsteher verständigt die Reclamanten von den gefällten Entscheidungen, läßt binnen drei Tagen nach der Entscheidung über die sämmtlichen erhobenen Einwendungen die Wählerlisten unter Hervorhebung der für zulässig erkannten Berichtigungen in der Gemeinde neuerlich auflegen und durch Anschlag bekannt geben, daß gegen diese Entscheidungen der Commission, mit welchen die begehrten Berichtigungen für zulässig erkannt oder verweigert worden sind, die Berufung an die politische Bezirksbehörde binnen acht Tagen vom Tage der neuerlichen Auflegung der Wählerlisten ergriffen werden kann.

Soweit die Commission eine begehrte Berichtigung verweigert hat, steht die Berufung nur Demjenigen zu, der die verweigerete Berichtigung begehrt hat.

Soweit aber die Commission die begehrte Berichtigung bewilligt hat, steht die Berufung nur jenen Wahlberechtigten zu, deren Wahlrechte dadurch berührt erscheinen, daß in den Wahlkörpern, welchen sie angehören, Berichtigungen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten, oder Weglassung von Wahlberechtigten, oder wegen unrichtiger Einreihung in die Wahlkörper vorgenommen wurden.

Die Berufung muß bei der Commission eingebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden.

Die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, von der Jeder, der eine Berufung eingebracht hat, zu verständigen ist, hat durch acht Tage zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzuliegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit dem Beifügen kundzumachen, daß innerhalb einer Präklusivfrist von acht Tagen Beschwerden dagegen bei der Commission eingebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind die eingelaufenen Beschwerden durch die politische Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen.

Gegen eine solche Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, wodurch die ergriffene Berufung abgewiesen wurde, steht nur dem Berufungswerber, gegen eine solche Entscheidung dagegen, wodurch in Stattgebung der Berufung die von der Commission bewilligte Berichtigung wieder aufgehoben wurde, nur demjenigen die Beschwerde zu, der diese Berichtigung von der Wahlcommission begehrt hat.

Gegen alle anderen Entscheidungen steht die Beschwerde nur jenen Wahlberechtigten zu, deren Wahlrechte dadurch berührt erscheinen, daß in den Wahlkörpern, welchen sie angehören,

Berichtigungen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten, oder Weglassung von Wahlberechtigten, oder wegen unrichtiger Einreihung in die Wahlkörper vorgenommen wurden.

Das Erkenntniß der Statthalterei ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 15. Jänner 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Jänner 1882, Z. 2457,

betreffend die Festsetzung der Verpflegskosten im Czernowitzer allgemeinen öffentlichen Krankenhause.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Februar 1882, Nr. 22.)

Laut Zuschrift der k. k. Bukowinaer Landesregierung vom 7. Jänner 1882, Z. 113, hat der dortige Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung den Heil- und Verpflegungskostentarif im Czernowitzer allgemeinen öffentlichen Krankenhause vom 1. Jänner 1882 an, für erwachsene Kranke mit 88 kr., für Kinder mit 44 kr. per Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gesetz vom 21. Jänner 1882,

womit der §. 80 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864 abgeändert wird.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Februar 1882, Nr. 23.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 80 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 80.

Die Einhebung von Zuschlägen, welche 20 Percent der directen Steuern oder 10 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, ist an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden, der dieselbe, wenn die Zuschläge 50 Percent der directen Steuern oder 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, nur mit Zustimmung der Statthalterei ertheilen kann.

Wird ein solches Gesuch abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Erwirkung eines Landesgesetzes vorzulegen.

Zuschläge, welche 100 Percent der directen Steuern oder 50 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, können immer nur Kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden.

Alle Zuschläge sind auf die Gesamtsumme der Staatssteuern ohne Unterscheidung des Ordinariums und der Staatszuschläge umzulegen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 21. Jänner 1882.

Franz Josef m. p.

Caaffe m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 25. Jänner 1882, Z. 1446, betreffend die Einhebung der Landesumlage für den Landes- und Grundentlastungsfond für das Jahr 1882.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Februar 1882, Nr. 29.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner 1882 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 22. October 1881 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Erfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns im Jahre 1882 folgende Umlagen in der bisherigen Weise unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grundsteuer:

für den Landesfond	siebzehn $\frac{sechs}{zehntel}$ Kreuzer;
„ „ Grundentlastungsfond	zwei $\frac{vier}{zehntel}$ Kreuzer;

Zusammen zwanzig Kreuzer.

b) Von der Hausclassen-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer exclusive des außerordentlichen Zuschlages:

für den Landesfond	zwanzig zwei Kreuzer
„ „ Grundentlastungsfond	drei Kreuzer;

Zusammen fünfundzwanzig Kreuzer.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. Februar 1882, Z. 4328,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im öffentlichen Krankenhause zu Weißkirchen.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Februar 1882, Nr. 30.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthaltereie in Brünn vom 19. Jänner 1882, Z. 235, wurde im Einvernehmen mit dem mährischen Landesauschusse die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Weißkirchen vom 1. Jänner 1882, auf fünfzig fünf (55) Kreuzer per Kopf und Tag für alle Pfleglinge ohne Unterschied festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 21. Februar 1882, Z. 5087,

betreffend die Bemessung der täglichen Care für die Pflege und den Unterhalt der Kranken
in den öffentlichen Spitälern Steiermarks.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 7. März 1882, Nr. 35.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 9. Februar 1882, ad
Z. 1506, bestehen in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks derzeit folgende Verpflegs-
tarife per Kopf und Tag:

I. Im allgemeinen Krankenhause zu Graz:

I. Classe	2 fl. 80 kr.
II. "	1 " 60 "
III. "	— " 70 "

II. In der Gebäranstalt zu Graz:

I. Classe	2 fl. 40 kr.
II. "	1 " 50 "
III. "	— " 95 "

Die Findelkinder-Verpflegsgebühr für fremdländische Kinder, welche auf Kosten der
fremden Fonde verpflegt werden, beträgt in der Privatpflege täglich 15 kr. per Kopf.

III. In der Irrenanstalt am Feldhose bei Graz:

I. Classe	2 fl. 60 kr.
II. "	1 " 80 "
III. "	— " 90 "

Militärparteien, Angehörige des k. k. Heeres und der Landwehr haben in jenen Fällen,
in welchen das k. k. Militärärar einen Theil oder die ganzen Verpflegskosten zahlt, für die
I. Verpflegsclasse 2 fl. per Tag zu vergüten.

IV. Im öffentlichen Krankenhause zu:

a) Bruck an der Mur	— fl. 82 kr.
b) Cilli	— " 72 "
c) Judenburg	— " 70 "
d) Knittelfeld	— " 74 "
e) Leoben I. Classe	1 " 20 "
II. "	— " 63 "
f) Marburg I. Classe	1 " 20 "
II. "	— " 60 "
g) Mariazell	— " 84 "
h) Pettau I. Classe	1 " 20 "
II. "	— " 92 "
i) Radkersburg	— " 80 "
k) Rann	— " 84 "

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gesetz vom 11. Februar 1882,
betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes in Nieder-
österreich vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 31).
(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 14. März 1882, Nr. 36.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 31), Ziffer 12, über die Schonzeit des Birkhahnes und das letzte Alinea desselben Paragraphes haben künftighin zu lauten:

„12. Birkhahn vom 15. Juni bis 31. August“;
letztes Alinea: „Bei Rehwild gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. October des Jahres der Geburt. Gemswild darf im Jahre der Geburt weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden“.

Ferner haben die Absätze 8 und 9 zu lauten:

„8. Rebhühner vom 1. Jänner bis 31. Juli.

9. Wachteln vom 1. Jänner bis 31. Juli.“

Weiters werden nach Punkt 15 aufgenommen:

„16. Hirsche vom 1. November bis 31. Mai.

17. Thiere und Kälber vom 16. Jänner bis 30. September.“

Artikel II.

§. 6 des Wildschongesetzes vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 31) wird aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt:

„Wer zum Zwecke des Genusses nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder mer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Bei Hasen wird ausnahmsweise eine Frist von 30 Tagen nach eingetretener Schonzeit für obige Bestimmung bewilligt.

Diese Strafbestimmungen haben ohne Rücksicht auf die Provenienz des Wildes in Anwendung zu kommen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche lebendes Wild, das aus Niederösterreich oder aus Orten außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herkommt, während der Schonzeit zum Zwecke der Zucht verführen, haben sich über die Herkunft des Wildes gehörig auszuweisen, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde, des Bezugs-, sowie des Bestimmungsortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erworben, beziehungsweise daß es zur Zucht bestimmt ist. Beim Abgange solcher Nachweise finden auch auf diese Personen die vorstehenden Strafbestimmungen Anwendung.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1882 in Kraft.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 11. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 21. Februar 1882, Z. 616,

betreffend die Aenderung in der mit der Kundmachung vom 6. Mai 1879, Z. 14456,
L. G. Bl. Nr. 30, in Eheangelegenheiten getroffenen Zuweisung der außerhalb des Ver-
bandes einer israelitischen Cultusgemeinde in Niederösterreich lebenden Israeliten.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 14. März 1882, Nr. 37.)

Nachdem sich die israelitische Cultusgemeinde für die in den politischen Bezirken Am-
stetten, Scheibbs und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs wohnhaften Israeliten mit
dem Sitze in Ybbs ordnungsmäßig constituirt hat, so wird die mit der hierämtlichen Kund-
machung vom 6. Mai 1879, Z. 14456, L. G. Bl. Nr. 30, verfügte Zuweisung dieser
Israeliten in Eheangelegenheiten zur israelitischen Cultusgemeinde in St. Pölten aufgehoben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1881, Z. 24.336,
N. Z. 185.589,

womit Erläuterungen zu den Vorschriften über die Nachaichung und über die Aufbewahrung
nicht ordnungsmäßig geaichter Maße und Gewichte etc. in den Verkaufsstätten der Ge-
werbetreibenden erlassen werden.

Mit Beziehung auf die im XIV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 30 erfolgte
Publicirung der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, betreffend die Nachaichung der
zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und
sonstigen Maßapparate, dann der aichpflichtigen Fässer, sowie auf die unter Nr. 31 R. G. B.
erlassene Ministerialverordnung vom 28. März d. J., womit ein Verbot der Aufbewahrung
von den bestehenden Aichvorschriften nicht entsprechenden Maßen, Gewichten oder Waaren in
den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden erlassen wird, hat das hohe k. k. Handelsministerium
mit Erlaß vom 23. Mai 1881, Z. 13.023, Folgendes bemerkt:

Es ist selbstverständlich, daß durch die erstere Verordnung alle bisher in Betreff der
Nachaichung in Geltung gewesenen Vorschriften als aufgehoben zu betrachten sind, und zwar
ebensowohl die aus früherer Zeit datirenden Vorschriften, als auch bezüglich der Biertransport-
fässer die diesbezügliche Bestimmung in Alinea 1 der Ministerialverordnung vom 10. December

1875 (R. G. Bl. Nr. 150), welche die Gültigkeitsdauer des Nichtstempels der Biertransportfässer bis auf Weiteres auf zwei Jahre ausdehnte.

Was den Inhalt der Ministerialverordnung vom 28. März d. J., R. G. B. Nr. 30, betrifft, so darf insbesondere auf den Umstand hingewiesen werden, daß dieselbe zwei verschiedene Arten der Nachaichung construirt, nämlich die periodische Nachaichung (§. 1) auf Grundlage des Art. XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 und die Nachaichung, welche nöthig wird in Folge von Deformationen oder Reparaturen der im öffentlichen Verkehre angewendeten aichpflichtigen Gegenstände.

Diese letztere Nachaichung hat ihre Begründung in wohl zu beachten gewesenen Rücksichten allgemein polizeilicher Natur im Interesse der Sicherheit und Solidität des öffentlichen Verkehrs in welchem aichpflichtige Objecte zur Anwendung gelangen.

Es darf besonders auf den Umstand hingedeutet werden, daß für diese letztere Art der Nachaichung in gleicher Weise, wie für die periodische Nachaichung, nur die Hälfte der durch den Nichtgebührentarif festgesetzten Gebühren eingehoben wird (§. 5, Alinea 2).

Für die Nachaichung der Biertransportfässer, gleichviel, ob dieselbe in Folge Ablaufes der Nachaichungsperiode erfolgt oder wegen vorgenommener Reparatur (§. 4, Alinea 2), ergibt sich eine Ermäßigung der nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. B. Nr. 67) entfallenden Gebühr um 20%.

Es ist selbstverständlich, daß diese mit dieser letztgedachten Verordnung, eventuell zugestandenem Begünstigungen in dem Falle des Alinea 5 des §. 5 der Nachaichungsverordnung nicht ausgeschlossen sind.

Neu aufgestellt ist in der Verordnung vom 28. März 1881, R. G. B. Nr. 30 (§. 4, Alinea 2), die bisher nur bezüglich der Biertransportfässer bestehende Verpflichtung zur neuerlichen Aichung (Nachaichung) nach jeder Reparatur, welche eine Aenderung des Rauminhaltes zur Folge hat (Min. Vdg. vom 10. December 1875 [R. G. B. Nr. 150]), auch für die Wein- und Sprit- (Spiritus-, Branntwein-) Fässer.

Die Natur dieser Artikel selbst, wie des Handels mit denselben schließt einerseits die Möglichkeit, andererseits die Nothwendigkeit aus, die Fässer, in welchen sie überliefert werden, nach regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten der Nachaichung unterziehen zu lassen. Wohl aber erschien es ebenso im Interesse des Verkehrs, als zum Zwecke der thunlichsten Aufrechterhaltung der Richtigkeit der aichämtlichen Beglaubigungen erforderlich, die Verpflichtung festzustellen, daß auch diese Fässer nach jeder Reparatur neuerlich geaicht werden, welche eine Aenderung ihres Rauminhaltes zur Folge gehabt hat.

Die Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. B. Nr. 31) enthält im Allgemeinen nur die Reproduktion einer bereits bisher in den meisten Ländern gesetzlich bestandenen maßpolizeilichen Vorschrift (Cimentirungspatent vom 22. August 1877, Punkt 5 und 7), welche nothwendig erscheint, um die erforderliche Ordnung im Maß- und Gewichts-wesen aufrechtzuerhalten zu können.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Auftrag vom 28. Mai 1881, Z. 16.134 und 16.135 zur Darnachachtung verständigt.

Der Herr Statthalter für Niederösterreich hat mit der Zuschrift vom 21. September 1880, Z. 5662, Pr. M. B. 239.770, in Folge des Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. August 1880, Z. 13.796, den Herrn Bürgermeister und beziehungsweise den Magistrat ersucht sich mit den eventuellen, auf Errichtung gewerblicher Fachschulen abzielenden Wünschen der Bevölkerung, insbesondere soweit sie durch die Handels- und

Gewerbekammer, Gewerbevereine, Gemeindevertretungen zum Ausdruck gelangen, eingehend vertraut zu machen, und ihm in allen rücksichtswerthen Fällen unter Vorlage des gesammten verfügbaren schul- und gewerbstatistischen Materiales Bericht zu erstatten.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. December 1881, Z. 49.723 an den Stadtrath in Waidhofen a. d. Ybbs, die Durchführung des Gesetzes über den Handel mit Branntwein und dessen Ausschank und Kleinverschleiß betreffend.

(Intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 19. December 1881 Z. 49.723 M. Z. 9469.)

Rücksichtlich der mit dem Berichte vom 18. October 1881, Z. 3062 gestellten Anfragen, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, über den Handel mit Branntwein und dessen Ausschank und Kleinverschleiß wird dem Stadtrathe einvernehmlich mit der k. k. Finanz-Landesdirection Nachstehendes eröffnet:

Der §. 5 des obigen Gesetzes hat auf die Frage, ob Jemand zum Ausschank von Branntwein berechtigt ist, gar keinen Einfluß, sondern behandelt nur die Fälle der Transferirung eines bestehenden Gewerbes in ein anderes Local u. verordnet, daß die im 2. Absätze taxativ aufgezählten Gewerbe eine Transferirungsbewilligung nicht brauchen, wenn sie den Ausschank von Branntwein nur nebenbei betreiben, worüber eventuell nach §. 13 zu entscheiden ist.

Es ist aber nicht die Absicht des §. 5 die dort im 2. Absätze erwähnten Gewerbe als an und für sich zum Nebenausschank von Branntwein berechtigt zu erklären.

Diese Berechtigung hängt vielmehr ausnahmslos davon ab, ob der Betreffende die Branntweinschankconcession, sei es nach der Gewerbeordnung oder nach dem obigen neuen Gesetze besitzt.

Was die Begünstigung der Entrichtung der Fünfteltaxe betrifft, so steht dieselbe nur den in Art. IV des §. 11, resp. im 2. Absätze des §. 5 genannten Gewerben und auch diesen nur dann zu, wenn sie den Branntweinschank nur nebenbei betreiben.

Wird Branntwein in anderen Gewerbsunternehmungen, das ist in solchen ausgeschänkt, welche nicht die Kriterien des §. 5, Absatz 2, an sich haben, so fallen diese jedenfalls unter die höheren des Art. I und II des §. 11, wenn auch der Ausschank von Branntwein nur nebenher stattfindet, weil das Gesetz die Begünstigung der reducirten Taxe eben nur den im §. 5, Absatz 2, aufgezählten Gewerben einräumt und sonst die Annahme eines bloßen Nebenausschankes rücksichtlich der Höhe der Abgabe gar nicht zuläßt.

Die zweite Frage, ob Krämer, Greißler und Victualienhändler unter den Absatz IV des §. 11 zu subsummiren sind, beantwortet sich nach dem Vorstehenden von selbst im verneinenden Sinne. Diese Gewerbsleute sind in ihrer Eigenschaft als Krämer, Greißler oder Victualienhändler zum Ausschank von Branntwein überhaupt nicht berechtigt und genießen, falls sie eine specielle Concession für diesen Ausschank besitzen, die Begünstigungen des Absatzes IV des §. 11 in keinem Falle.

Am Uebrigen wird der Stadtrath rücksichtlich des sogenannten Nebenausschankes von Branntwein auf den Normalerlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 23. September 1881, Z. 3778 M. Z. (h. v. Intimation vom 28. September 1881, Z. 38.182) verwiesen, womit der Vorgang für die nach §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 zu fällenden Entscheidungen vorgezeichnet und insbesondere angeordnet worden ist, daß in den auszufertigenden Gewerbeconcessionen, resp. Gewerbescheinen auf den Umstand, ob der Ausschank oder der

Handel mit gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft oder nebenbei betrieben werden will, gar keine Rücksicht zu nehmen ist, und als solche Urkunden ein- für allemal nur auf den Ausschank oder den Handel und nicht etwa auf den Nebenausschank oder Nebenhandel zu lauten haben, weil es der Partei selbst obliegt, diesen Umstand vor der k. k. Finanzbehörde geltend zu machen.

Erlaß der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 31. December 1881,
Z. 51.584, M. Z. 20.083,

das Strafverfahren bei dem Gebrauche von nicht geachteten, jedoch sonst den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Maaßen und Gewichten etc. im öffentlichen Verkehre betreffend.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1881, Z. 22534, wurde aus Anlaß der von einer Landesstelle zur Entscheidung vorgelegten Anfrage eines Stadtrathes, ob die in den Geschäftslocalitäten sich vorfindenden und zum öffentlichen Verkehre dienenden nicht geachteten, jedoch sonst den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Maße, Gewichte und Wagen abzunehmen oder blos zur Vornahme der Michtung zu bestimmen sind, der betreffenden Landesstelle im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, daß für die Behandlung der vorerwähnten aichpflichtigen Gegenstände lediglich der Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), wornach zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre nur gehörig geachtete und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen verwendet werden dürfen, maßgebend sei.

Uebertretungen dieses Artikels aber seien bei dem Umstande, als das Gesetz eine Strafsanction für dieselben nicht ausspricht, in Uebereinstimmung mit §. 6 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, (R. G. Bl. Nr. 30) nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu ahnden.

Zugleich wurde bemerkt, daß die Strafsanction des Art. VI der Maß- und Gewichtsordnung auf den in der Anfrage gedachten Fall keine Anwendung finden kann, nachdem diese Sanction im Art. VI selbst durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Art. V, XVII und XVIII des Gesetzes ihre bestimmende Einschränkung erfährt.

Hievon wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 10. Jänner 1882, Z. 427,
M. Z. 34.480,

betreffend die Verständigung der Eisenbahnverwaltungen von den anlässlich des Ausbruches der Kinderpest durch die politischen Behörden angeordneten Beschränkungen des Eisenbahnverkehrs.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus einer im Wege des hohen k. k. Handelsministeriums eingelangten Eingabe einer Eisenbahn-Direction entnommen, daß bei Kinderpestausbüchen die Eisenbahn-Directionen von den diesfalls verfügten Beschränkungen meist nur durch Zusendung der für die verseuchten Gebiete erlassenen Kundmachungen in Kenntniß gesetzt werden, in welchen jedoch von den auf den Eisenbahnverkehr bezüglichen Beschränkungen nichts erwähnt wird. Hierdurch erleiden nach Inhalt der erwähnten Eingabe die getroffenen Verfügungen häufig verschiedene Auslegung, namentlich in der Richtung :

- a) ob eine Eisenbahnstation, die nicht im verseuchten Orte selbst gelegen ist, wohl aber in unmittelbarster Nähe desselben sich befindet, dem Seuchenorte beizuzählen oder bloß als im Seuchenbezirke befindlich zu betrachten ist;
- b) ob in einem und dem anderen Falle in Betreff des Durchzugsverkehrs über diese Eisenbahnstation dieselben Beschränkungen, welche für die entsprechenden Gemeinden, also für den gewöhnlichen Straßenverkehr verfügt wurden, gleichmäßig auch für den Eisenbahnverkehr zu gelten hätten, oder ob sich letzterer nach den im §. 23 des Gesetzes sub lit. g beziehungsweise im §. 27 sub lit. e) aufgeführten Specialbestimmungen zu richten hätte, endlich
- c) ob für jene in den Umkreis des Seuchenbezirktes fallende Eisenbahnstationen, die an dessen äußerster Grenze sich befinden, die Einschränkungen der Ausfuhr aus dem Seuchenbezirke in dem Maße gelten, daß Sendungen der in dem Ausfuhrverbot benannten Frachtartikel in diesen Stationen zum Transporte nicht aufgegeben werden dürfen, auch wenn sie aus Ortschaften zugeführt werden wollten, die außerhalb des Seuchenbezirktes sich befinden, jedoch auf die betreffende Eisenbahnstation in dem Bezirke angewiesen sind.

Das hohe k. k. Ministerium hat demnach mit Erlaß vom 30. December 1881, Z. 17.862, angeordnet, daß in alle insbesondere auch in die von den politischen Bezirksbehörden zu erlassende Kundmachungen speciell auch die den Eisenbahnverkehr betreffenden Verfügungen aufgenommen werden, damit die Eisenbahnverwaltungen nicht im Zweifel sein können, ob in den in verseuchte Gebiete fallenden Bahnstationen die Ausnahme der betreffenden Güter zur Weiterbeförderung, die Einfuhr solcher Güter nach diesen Stationen und die Durchfuhr über dieselben überhaupt oder unter welchen Vorfichten oder Beschränkungen statthaft sei. Ebenso ist den Eisenbahnverwaltungen nicht bloß der jeweilige Seuchenort, sondern auch der Seuchenbezirk und dessen Umfang genau zu bezeichnen und ist dafür zu sorgen, daß diese Verfügungen zuverlässig und rechtzeitig zur Kenntniß der betreffenden Bahnverwaltungen gelangen.

Es versteht sich von selbst, daß dem Eisenbahnverkehre nicht Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche nicht in den Bestimmungen des Gesetzes und in dessen Geiste begründet sind.

Um das wünschenswerthe gleichmäßige Vorgehen in den den Eisenbahnverkehr betreffenden Anordnungen zu ermöglichen, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die wegen Ausbruch der Kinderpest im Bezirke zu treffenden, den Eisenbahnverkehr berührenden Verfügungen unverweilt der k. k. Statthalterei bekannt zu geben, welche letztere den betreffenden Eisenbahnverwaltungen die entsprechenden Mittheilungen machen wird.

Den im Bezirke befindlichen Eisenbahnstationen ist der Seuchenbezirk und dessen genauer Umfang direct bekannt zu geben.

Nach diesen Andeutungen ist sich vorkommenden Falles genau zu benehmen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, M. Z. 34.222, an die k. k. Finanz-Bezirks-Directionen, an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und k. k. Steuerämter in Niederösterreich und an den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, womit die ausschließliche Benützung eines neuen Formulars zur Behandlung der Steuerzustriftungsgesuche und das hiebei einzuhaltende Verfahren vorgeschrieben wird.

Mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. November 1881, Z. 13.096, wurde zur Vereinfachung des Schreibgeschäftes, zur Erleichterung der Parteien und zur Erzielung der zur Sicherung des Aeraars nothwendigen, erschöpfenden Darstellung der maßgebenden Momente bei Beurtheilung der Steuerzustriftungsgesuche das beifolgende Formulare eingeführt, welches von nun an bei der Beamtsbehandlung von Steuerzustriftungsgesuchen in Anwendung zu kommen hat.

Hiebei ist sich Folgendes gegenwärtig zu halten:

1. Sobald sich eine Partei bei irgend einer Finanz- oder Steuerbehörde, beim Gemeindeamte, Magistrate oder bei einem Steueramte mündlich um Zustriftung bewirbt, ist mit derselben ohne Weiteres das Zustriftungsprotokoll auf der nach dem bezogenen Formulare eingerichteten Drucksorte aufzunehmen und der von der Partei beizubringende Stempel an der bezeichneten Stelle aufzukleben. — Wird von der Partei ungeachtet der Aufforderung hiezu der gesetzliche Stempel aus was immer für Gründen nicht beigebracht, ist der Stempelbefund aufzunehmen, (ausgenommen die seltenen Fälle stempelfreier Fristgesuche), und dies auf dem Zustriftungsprotokolle dadurch ersichtlich zu machen, daß der Raum zur Aufklebung der Stempelmarken in Gegenwart der Partei mit der Bemerkung überschrieben wird: „Stempelbefund aufgenommen“.

N. N.

(Amtsperson.)

N. N.

(Fristbewerber.)

2. Die schriftlich einlangenden Zustriftungsgesuche sind nach vollzogener Präsentation und Protokollirung in die gedachte Drucksorte einzulegen und auf der ersten Seite dieser Drucksorte mit den Worten:

„Gestempeltes, eventuell notionirtes Zustriftungsgesuch des N. N.
 „aus
 „Haus-Nr. Steuerbezirk.
 „de praes. Geschäftszahl sammt Stück
 „Beilagen liegt bei,“

N. N.

(Vorstand des Amtes.)

(bei welchem das Zustriftungsgesuch präsentirt wurde) ersichtlich zu machen.

3. Jedes solche Zustriftungsprotokoll ist eventuell unter Anschluß des zugehörigen schriftlichen Zustriftungsgesuches (ad 1 und 2) lediglich mit dem Visum des Amtsvorstandes auf der 1. Seite versehen, ohne Aufschub und ohne jede Zuschrift sub Couvert jenem Amte zu übersenden, bei welchem die zuzustriftende Forderung in Vorschreibung steht.

Dieses Amt hat die Verpflichtung, das Zustriftungsansuchen durch genaue und umfassende Ausfüllung der Colonnen des Ausweises II auf Seite 2 der Drucksorte unverzüglich und längstens innerhalb acht, längstens aber zwanzig Tagen zu begutachten und sofort ohne jede weitere Einbegleitung sub Couvert an die zuständige Steuer- (eventuell Finanz-) Behörde I. Instanz zu leiten, welche sub III ihren motivirten Antrag beizufügen und sohin den Act ohne weitere Einbegleitung lediglich sub Couvert an die Finanz-Landes-Behörde entweder unmittelbar, oder bei Angelegenheiten, welche bereits bei der Finanz-Procuratur anhängig sind, im Wege der letzteren, welche dann ihr Gutachten kurz sub III beifügen wird, vorzulegen.

Um den angestrebten Zweck, nämlich eine rasche Abfertigung der Zufristungsgesuche unbeschadet der erforderlichen Genauigkeit zu erzielen, muß überhaupt strenge darauf gesehen werden, daß die Abfertigung der Zufristungstabellen von den beteiligten Stellen unaufgehalten und längstens binnen der obgedachten Frist erfolgt.

4. In jenen Fällen, in welchen um die Zufristung von Steuern und Gebühren vereint angefragt wird, ist auf den für Steuern und Gebühren nicht gleichen Instanzenzug, auf den verschiedenen Wirkungskreis und auf die ungleichartigen Bestimmungen über das Vorzugsrecht in der Art Bedacht zu nehmen, daß die Anträge unter steter Berücksichtigung der hiedurch bedingten Verantwortung formulirt und der Act in ganz gleicher Art ohne jede Zuschrift an die kompetente Behörde geleitet wird. — Nur in den selteneren Fällen, wo Gefahr am Verzugszuge wäre, würde sich eine abgeordnete Behandlung der Gebührenzufristung empfehlen. — Das hätte dann unter Anschluß einer Abschrift des Parteigesuches zu geschehen, welcher Umstand jedoch in der Steuerzufristungstabelle zu erwähnen ist.

5. Ueber die Ausfüllung der Columnen des Ausweises II wird weiters bemerkt:

- a) In den Columnen b, c, d ist Alles specificirt ersichtlich zu machen, was nach dem Fristwerber überhaupt aushaftet und zwar jede einzelne Steuergattung sammt Anhang in Einer Summe, bei mehrjährigen Rückständen selbstverständlich in Colonne c durch Ansaß der Jahreszahlen (z. B. 1878/1880), ebenso die Grundentlastungs- und sonstigen perennirenden Forderungen.

Die ausweisenden Aemter sind dafür verantwortlich, daß sie zur Ausfüllung dieser Columnen sämtliche beim Amte befindlichen Vorschreibungen durchgehen.

- b) In der Colonne b), beziehungsweise c) ist bei jeder Gebührenpost auf das Datum und die Registerzahl des betreffenden Zahlungsauftrages, sowie das Datum der Zustellung desselben, bei anderen Forderungen nur das Jahr der Fälligkeit anzugeben.

Die Colonne e, f, g, h und i sind für jede sub b) ausgewiesene Post separat durchzuführen und ist jede negative Ausfüllung zugleich in Colonne k zu rechtfertigen.

Hiebei wird zur Colonne g insbesondere bemerkt, daß die „Sicherheit am Sage“ ohne Rücksicht auf das eventuelle gesetzliche Vorzugsrecht zu beurtheilen ist.

- d) In der Colonne k sind die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, die Zahlungsfähigkeit und Willigkeit des Bittstellers und sein Familienstand zu erörtern und insbesondere der Umstand klar zu stellen, ob und wann demselben Fristerstreckungen bereits bewilligt worden sind.

Hiebei ist die bündigste Ausdrucksweise und ganz präcise Antragsstellung geboten.

Die Aeußerung des ausweisenden Amtes über die gedachten Verhältnisse hat mit Benützung der Personal- und Localkenntnisse des Steuerexecutionsorganes stattzufinden, da die Einholung des Gutachtens des Gemeindevorstandes, welches erfahrungsgemäß fast regelmäßig befürwortend lautet, nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird. Bei der Aeußerung über die Zahlungswillfähigkeit des Fristwerbers ist in jenen Fällen, wo es nothwendig erscheint, auch die letzte Steuerabstattung vor Einbringung des Fristgesuches, sowie der Tag der Einzahlung der ersten angefragten Raten zur Darstellung zu bringen. Executionsacten sind nur bei dem Bestande mehrjähriger nicht gerechtfertigter Rückstände, in anderen Fällen jedoch nicht beizuschließen.

6. Bei Anträgen auf Zufristungen von Realsteuern wird sich stets die hiedurch bedingte Verzögerung und Haftung bei Verjährung des Vorzugsrechtes vor Augen zu halten sein.

7. Im Falle mit Rücksicht auf die bestehenden Normen Executionsfristirungen aus Anlaß der Ueberreichung des Zufristungsgesuches oder aus einem anderen Anlasse stattgefunden haben, ist dieser Umstand in der Tabelle zum Ausdruck zu bringen.

8. Die Verständigung der Parteien von der Entscheidung über das Zufristungsgesuch hat durch die sub III genannten Behörden zu erfolgen und ist dieser Umstand auf der Tabelle ersichtlich zu machen.

Die Zufristungstabelle hat an das ausweisende Amt zurück zu gelangen, welches die allenfalls bewilligten Fristen im Steuereinzahlungs- (Conto-) Buche (in der Steuervorschreibungstabelle) vorzumerken hat.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 13. Februar 1882,
Z. 7471, M. Z. 52.570,

womit die bestehenden Vorschriften über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden
in Erinnerung gebracht werden.

Aus Anlaß eines Falles, in welchem eine k. k. Bezirkshauptmannschaft mit einer Behörde in Serbien sich in unmittelbare Correspondenz setzte, was die Rücksendung der betreffenden, für die serbische Behörde unverständlichen Zuschrift zur Folge hatte, wird das Präsidium des Magistrates zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1881, Z. 6483/M. J. zur thunlichsten Vermeidung ähnlicher Unzukömmlichkeiten auf die über die Correspondenz mit den auswärtigen Behörden bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht und wird deren genaueste Befolgung empfohlen, und bemerke ich hiezu, daß diese Vorschriften in den hierortigen Erlässen vom 22. December 1872, Z. 5488/Pr., vom 3. Jänner 1873, Z. 5925/Pr., vom 11. Juli 1873, Z. 3532/Pr., vom 22. Juli 1875, Z. 3910/Pr., vom 17. Juni 1880, Z. 3661/Pr., und vom 7. September 1880, Z. 5711/Pr., theilweise enthalten sind.

Gleichzeitig erhält das Präsidium Abschriften der an die Wiener k. k. Polizei-Direction und an alle Bezirkshauptmänner ergangenen hierämtlichen Erlässe vom 21. Juli und 11. August 1871, Z. 3289/Pr. und 3775/Pr., betreffend den Verkehr mit der k. und k. Botschaft in St. Petersburg.

Insoferne daher sich dortamts die Nothwendigkeit ergibt, mit einer Behörde in Serbien in Correspondenz zu treten, ist diese zu frankirende Correspondenz im Wege der k. und k. österr.-ung. Gesandtschaft in Belgrad zu pflegen.

A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. Juli 1871, Z. 3289/Pr., an den
Polizei-Vicedirector und an alle Bezirkshauptmänner.

Nach einem dem Herrn k. k. Minister des Innern vom k. und k. Ministerium des Außern mitgetheilten Berichte des k. und k. Gesandten in St. Petersburg, Grafen Chotek, langen die Zuschriften der k. k. Behörden an die genannte k. und k. Mission zwar mit ex offo versehen, jedoch ohne Frankirung an, so daß jedesmal der ordentliche Portosatz für dieselben entrichtet werden muß, während die von der k. und k. Gesandtschaft in dringenden Fällen per Post an die inländischen Behörden abgehenden Schreiben, den bestehenden Vorschriften gemäß, stets vollständig frankirt werden.

Nachdem die Correspondenz der inländischen Behörden mit der k. und k. Mission am kaiserl. russischen Hofe von Jahr zu Jahr zunimmt, und durch diesen Vorgang für das Amtspauschale der Gesandtschaft eine bedeutende und nicht zu rechtfertigende Auslage erwächst, sehe ich mich in Folge hohen Auftrages des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 11. Juli

d. Z., Z. 3107/M. J. und unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 22. September 1867, Z. 7090/Pr., zu dem Ersuchen veranlaßt, in Zukunft diesen Uebelstand zu vermeiden und entweder die Correspondenzen an die k. und k. Mission in St. Petersburg, wenn sie durch die Post befördert werden, gehörig frankiren, oder dieselben, falls es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt, vermittelst der regelmäßigen Couriersverbindungen an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, beziehungsweise zur Weiterbeförderung an mich einzusenden.

A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 11. August 1871, 3775/Pr., an den Polizei-Vicedirector und an alle Bezirkshauptmänner.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern hat dem Herrn k. k. Minister des Innern bekannt gegeben, daß eine directe Couriersverbindung zwischen Wien und St. Petersburg nicht besteht, sondern daß die Expeditionen an die dortige k. und k. Mission durch den von 14 zu 14 Tagen von dem genannten k. und k. Ministerium aus entsendeten Courier zunächst nach Berlin befördert werden, von wo sie der englische Courier nach St. Petersburg mitnimmt.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren in Folge hohen Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern de dato 6. August d. Z., Z. 3548/M. J., unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 21. Juli d. Z., Z. 3289/Pr., mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß auf dem obbesagten Wege nur kleine Expeditionen, keinesfalls aber umfangreiche Sendungen befördert werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Februar 1882, Z. 8012,

N. Z. 73.452,

betreffend die Nichtzulässigkeit der Confiscation von Schankgläsern und Flaschen bei Nichtbefolgung der Aichvorschriften.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Februar 1882, Z. 1275, in Betreff der Strafbestimmungen für Uebertretungen der Ministerial-Berordnungen vom 20. November 1873, R. G. Bl. Nr. 159 — betreffend das vorgeschriebene Uebermaß der Schankgefäße, vom 25. September 1875, R. G. Bl. Nr. 129 — betreffend die in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser und vom 30. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 75 — betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches, der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen jeden Materiales, sowie auf Flaschen, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein verwendet werden, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern auszusprechen befunden, daß auf diese Uebertretungen die Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, Anwendung zu finden und sonach eine Confiscation bei solchen Uebertretungsfällen nicht einzutreten hat.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 25. Februar 1882,

Z. 7548, N. Z. 66.427,

womit Bestimmungen für das Verhalten der Finanzorgane bei Entgegennahme der Anmeldungen zur Entrichtung der gesetzlichen Abgabe für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben bekannt gegeben werden.

Ueber die hierortige Anfrage hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 18. Februar 1882, Z. 4578, anher eröffnet, daß nach dem Gesetze vom 23. Juni

1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, die Annahme der für den Ausschank oder Kleinverschleiß dieser Getränke entfallenden besonderen Abgabe nicht davon abhängig ist, daß die zur Entrichtung der Abgabe sich meldende Partei mit der Concession der Gewerbebehörde zum Betriebe eines solchen Ausschankes oder Kleinverschleißes sich ausweise.

Es ist jedoch zulässig, daß die anmeldenden Gewerbsparteien gelegentlich der Ueberreichung der Anmeldungen, seitens der Perceptionorgane unter Hinweisung auf die §§. 1 und 8 des obbezogenen Gesetzes darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Lösung der Zahlungsbollete allein noch nicht zum Betriebe des angemeldeten Ausschankes oder Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke berechtigt, daß vielmehr hiezu auch die Concession der Gewerbebehörde nöthig sei.

Die Ueberwachung und Controlirung der Gewerbsparteien in Absicht auf die Lösung und den Besitz der im Gesetze vorgeschriebenen Concession, sowie in Absicht darauf, ob das Gewerbe auch in Uebereinstimmung mit der erwirkten Concession ausgeübt werde, gehört in den Wirkungskreis der politischen Gewerbebehörde.

Es unterliegt aber keinem Anstande, daß über Ansuchen dieser Behörde die Finanzwachorgane angewiesen werden, gelegentlich der nach §. 7 des Erlasses vom 2. Juli 1881 (B. Bl. Nr. 32) auszuübenden Controle sich auch die Ueberzeugung, ob die betreffende Partei im Besitze der Concession ist und das Gewerbe in Uebereinstimmung und im Rahmen der Concession betreibt, zu verschaffen, und eventuell wahrgenommene Abgänge oder Abweichungen zur Kenntniß der Gewerbebehörde zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1882, Z. 4547,
W. Z. 94.055,

womit der Verschleiß der Bleischrotte wegen deren Eigenschaft als Munition an eine Concession gebunden wird.

Anläßlich des Falles, daß von einer politischen Bezirksbehörde an einen Bürgermeister die Erklärung abgegeben worden ist, daß die Bestimmungen des §. 16, Punkt 10, der Gewerbeordnung auf den Verschleiß von Bleischrotten als einfachen Bleies keine Anwendung finden, wird hiemit Nachstehendes eröffnet:

Mit der n. ö. Statthalterei-Verordnung vom 12. März 1853, Z. 8778 (Landesregierungsblatt N. De., II. Abth., Nr. 69) wurde für die „Munitionsverkäufer“ eine Instruction erlassen, worin dieselben im Punkte 9 angewiesen worden sind, sich bezüglich des Schrott- und Kapsel-Verkaufes an die bisherigen Bestimmungen zu halten und wurde daselbst insbesondere erklärt, daß für die Pulververkäufer am flachen Lande dieselben Bestimmungen wie für Wien Geltung haben.

Mit dieser Verordnung sind die Bleischrotte rücksichtlich ihrer Eigenschaft den Kapseln gleichgestellt und damit zugleich als Munition im Sinne des Allerhöchsten Waffenpatentes vom Jahre 1852 erklärt worden, weil die obige Instruction für die Munitionsverkäufer und unter Hinweisung auf das Allerhöchste Waffenpatent erlassen worden ist.

Wird aber auch von dieser Vorschrift ganz abgesehen, so geht die Eigenschaft der Bleischrotte als „Munition“ schon aus der Beschaffenheit dieses Artikels an sich hervor, denn die Bleischrotte werden ohne Rücksichtnahme auf eine allfällige Nebenverwendung, wie zum Reinigen der Flaschen, Einlegen von Stahlfedern etc. genau nach jenen Kaliber-Abstufungen erzeugt,

wie selbe zu Jagdzwecken rücksichtlich der verschiedenen Jahreszeiten und Wildgattungen benützt werden, worunter Sorten sind, wie beispielsweise die sogenannten Pfofen, welche ihrer Größe halber sich zu keinem der obigen Nebenzwecke eignen und nur als Munition Erklärung finden.

Die eigentliche und Hauptbestimmung der Bleischrotte ist unzweifelhaft die Verwendung zum Schießen, welche Bestimmung durch die vorerwähnten verhältnißmäßig ganz geringfügigen Nebenverwendungen in keiner Weise alterirt wird.

Demzufolge unterliegt es keinem Zweifel, daß Bleischrotte die Eigenschaft als Munition im Sinne des Allerhöchsten Waffenpatentes besitzen, wonach der Magistrat darüber zu wachen hat, daß dieser Artikel nur von solchen Personen im Verschleiffe geführt werde, welche hiezu eine specielle Concession nach §. 16, Punkt 10, der Gewerbeordnung besitzen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1882, Z. 7126,
M. Z. 96779,

betreffend die Unzulässigkeit des Verschleißes von Industrieartikeln mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen.

Laut einer an die hiesige k. k. Polizeidirection gelangten Mittheilung der k. k. Polizeidirection in Graz, kommen im Handel bei hiesigen Kaufleuten im Auslande erzeugte und durch das k. k. Hauptzollamt in Wien bezogene Tassen aus Papiermaché mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen vor.

Ueber eine Anfrage der Polizeidirection wird derselben zur Richtschnur bekannt gegeben, daß die Verbreitung solcher Artikel unzulässig, derselben daher durch Beanständung, beziehungsweise Rücksendung der Waare in's Ausland entgegenzutreten ist, weil einerseits die Erzeugung der auf der Tasse befindlichen Geldzeichen den Thatbestand des §. 325 St. G. begründet, andererseits diese Geldzeichen zur Täuschung des Publicums geeignet sind und die Besorgniß nahe liegt, daß mit den Platten dieser Geldzeichen leicht Mißbrauch getrieben werden könnte.

Insoferne diese Artikel Preßzeugnisse sind, erscheint deren Verbreitung auch nach §. 23 des Preßgesetzes unstatthaft.

Hievon wird der Magistrat zur Kenntniß und eventuellen entsprechenden Amtshandlung verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1882, Z. 9618,
M. Z. 97.598,

betreffend die Unzulässigkeit der Erzeugung einer zur Anfertigung von Miniaturabbildungen einer österreichischen Banknote dienenden Platte.

Laut Berichtes der k. k. Polizeidirection Wien vom 26. Februar 1882, Z. 1008/S. B. II., wurde in dem Verkaufslocale des Kurzwaarenhändlers Carl Fischer in Ober-Döbling eine zum Verkaufe ausgetobene Tabakspfeife mit der Miniaturabbildung einer österreichischen Zehngulden Banknote faßirt.

Als Bezugsquelle hat Fischer die Fritscher'sche Fabrik in Prag namhaft gemacht.

Ueber die Anfrage der k. k. Polizeidirection in Wien, in Betreff solcher Tabakspfeifen wurde derselben erwidert, daß die Erzeugung einer zur Anfertigung dieser Pfeifen nöthigen

Platte (Druckorte), als unzulässig erklärt werden muß, weil mit derselben leicht Mißbrauch getrieben werden kann.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntniß und eventuellen entsprechenden Amtshandlung verständigt.

Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 15. März 1882,
Z. 577,
betreffend die Aenderung der Termine zur Einzahlung der 5percentigen Steuer für das
Jahr 1882.

Laut §. 7 des mit dem Tage seiner Kundmachung, das ist mit 17. Februar 1882, in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wird die Steuer von den Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Ausführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen (5percentige Steuer), abgesehen von dem Steuer-Ausmaße und der Berechnung des der Besteuerung unterliegenden Ertrages in allen übrigen Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt.

Es haben daher vom 17. Februar 1882 angefangen für die Einhebung dieser 5percentigen Steuer auch die für die Hauszinssteuer gesetzlich bestimmten vierteljährigen Fälligkeitstermine am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November in Geltung zu treten.

Hiernach wird in Abänderung der Kundmachung vom 29. December 1881, Z. 2453/Pr., auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der 5percentigen Steuer für das Jahr 1882 die erste Rate mit Rücksicht auf den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, noch wie bisher am 31. März, dagegen die zweite Rate am 1. Mai, die dritte Rate am 1. August und die vierte Rate am 1. November 1882 fällig wird.

Werden die einzelnen Raten der 5percentigen Steuer nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der angeführten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die Steuergebühr für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Insolange die 5percentige Steuer für das Jahr 1882 noch nicht definitiv vorgeschrieben ist, ist dieselbe nach der Gebühr für das Jahr 1881 zu entrichten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. März 1882, Z. 9771,
M. Z. 104.900,

betreffend die Buziehung des Landesauschusses zu Commissionen anlässlich der Landesinteressen berührenden Uferschutz- und sonstigen Bauten.

Laut Zuschrift des n. ö. Landesauschusses vom 23. Februar 1882, Z. 3872, gelangt derselbe durch den bei mehreren Bezirkshauptmannschaften üblichen Vorgang, daß zu Commissionen anlässlich von Uferschutz- und sonstigen Bauten, durch welche das Interesse von Landes- und Bezirksstraßen berührt wird, in der Regel nur die betreffenden Bezirksstraßen-

ausschüsse zugezogen werden, oft erst nachträglich, zumeist aber gar nicht in die Kenntniß von solchen Verhandlungen, und ist er daher auch nicht in der Lage, die ihnen nach §. 17 des Straßengesetzes vom 29. December 1874, R. G. Bl. ex 1875, Nr. 7, in Bezug auf die Landes- und Bezirksstraßen zustehende Ingerenz auszuüben, was in manchen Fällen, namentlich dort, wo es sich um wichtige technische und ökonomische Fragen handelt, unangenehme Complicationen herbeiführen kann.

Da nun solche Eventualitäten leicht hintanzuhalten wären, wenn dem Landesauschusse die Möglichkeit geboten wird, zu derlei Commissionen die betreffenden Landesingenieure oder sonstige Vertreter zu entsenden, so wird der Magistrat über Ersuchen des Landesauschusses angewiesen, zu den commissionellen Verhandlungen der oben angeführten Art nicht nur den betreffenden Bezirksstraßenauschuß, sondern auch den Landesauschuß einzuladen.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte

- unter Nr. 14 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Februar 1882, betreffend die Einhebung einer Conventionalstrafe für den Mißbrauch der an Eisenbahnwagen angebrachten Nothsignale;
- „ „ 16 die Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 7. Februar 1882, betreffend die Fortdauer der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich, vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25);
- „ „ 19 das Gesetz vom 16. Februar 1882, womit die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880 erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1882 bewilligt wird;
- „ „ 24 das Gesetz vom 28. Februar 1882, betreffend die k. k. Carl Ferdinands-Universität in Prag;
- „ „ 25 die Verordnung des Handelsministeriums vom 26. Februar 1882, betreffend die Organisation des Staatseisenbahnbetriebes auf den westlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen (Kaiserin Elisabethbahn, Kronprinz Rudolfsbahn, niederösterreichische Staatsbahnen [einschließlich Donau - Uferbahn], Staatsbahn Tarvis - Pontafel, Staatsbahn Braunau - Straßwalchen);
- „ „ 26 die Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1882, für die Locomotiveisenbahn von der Station Kuttentberg zur gleichnamigen Stadt;
- „ „ 31 die Concessionsurkunde vom 26. Februar 1882, für die Locomotiveisenbahn von Hullein nach Bistritz;
- „ „ 33 das Finanzgesetz für das Jahr 1882, vom 29. März 1882.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte

- unter Nr. 32 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume unter der Enns, vom 20. Februar 1882, Z. 8165, betreffend die Aushebung der Recruten- und Ersatzreserve-Contingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1882.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 5. Jänner 1882, Z. 7382.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

In Zukunft soll eine Cumulirung von städtischen Mandaten als Schätzmeister der Gemeinde und als Mitglieder der Baudeputation ausgeschlossen sein.

Der Magistrat hat in Zukunft jährlich eine Namensliste von Bauverständigen, welche im Sinne des §. 90 der Bauordnung und im Sinne des obigen Beschlusses zu Mitgliedern der Baudeputation gewählt werden können, anzufertigen und dem Gemeinderathe Ende November jeden Jahres vorzulegen.

Vom 10. Jänner 1882, Z. 8632.

Ueber Gesuche um Gnadengaben und Aushilfen für Witwen und Waisen der Buchhaltungsbeamten hat die städtische Buchhaltung direct und ohne Vermittlung des Magistrates dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 8599.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Errichtung einer Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städtischen Knabenschule, IX., Alserbachstraße Nr. 23, durch Einführung von Wechselunterricht und die Zuweisung einer Lehrkraft genehmigt.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 171.

Nach dem Commissionsantrage werden der Gemeinde Ober-Döbling für die neuerbaute Mädchenschule in der dortigen Gemeindegasse täglich 25 Eimer Hochquellenwasser, eventuell Wasser aus der Kaiser Ferdinands - Wasserleitung unter den für die Wasserabgabe an diese

Gemeinde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 20. Juli 1876, Z. 2279, festgestellten Bedingungen mit der Abweichung bewilligt, daß das Wasser nicht mit continuirlichem Zulaufe abgegeben, sondern mittelst Wassermesser gemessen und die Gebühr von jährlich 10 fl. für die viermalige Ableseung des Wassermessers gezahlt werde.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 34.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, die Zahl der Amtsdienner der dritten Gehaltsstufe mit 500 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und Livrée sammt Stiefelpauschale um eine Stelle zu vermehren und einen Amtsdienner dieser Gehaltsstufe als vierten Rathhauswächter zu verwenden.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 7646.

Mit diesem Beschlusse wurden die Grundsätze über die Einführung einer Straßenstatistik genehmigt und die Führung derselben vom 1. Jänner 1882 angeordnet.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 8011.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, alle pupillarischen Werthpapiere zum Erlage städtischer Badien oder Cautionen zuzulassen. Ueberdies sind auch jene Werthpapiere zu dem erwähnten Zwecke anzunehmen, welche nach den bestehenden Vorschriften schon jetzt hiezu benützt werden können.

Diese Bestimmungen sind in die Vorschriften für die Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen aufzunehmen.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 8091.

Nach dem Sectionsantrage wird die vom Magistrate vorgelegte Instruction für die Hilfslehrer in den städtischen Knabenwaisenhäusern mit der Abänderung genehmigt, daß es im §. 1 der Vorlage bloß als wünschenswerth bezeichnet wird, daß die Hilfslehrer an jener Schule definitiv oder provisorisch angestellt sind, welche die Zöglinge der betreffenden Waisenanstalt besuchen.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 8262.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, dem k. k. Platzcommando über die Zuschrift vom 11. October 1881, Z. 523, die Zustimmung zu geben, daß den in Wien zur dauernden Commandirung oder Dienstleistung einrückenden Militärpersonen des Gagistenstandes im Falle, als sie nicht in der Lage sind, bei ihrem Einrücken sich sogleich eine Wohnung zu miethen, die vorübergehende Einquartierung bis zur Dauer von 14 Tagen, jedoch mit fallweiser Verlängerung von drei zu drei Tagen angewiesen werde.

Vom 27. Jänner 1882, Z. 8052.

Nach dem Antrage der V. und der VII. Section wird den Brandmayer'schen Eheleuten das ihnen für die Wäschereinigung in Ybbs bewilligte Pauschale von jährlich 1300 fl. unter Aufrechthaltung der bisherigen Bedingnisse vom 1. Jänner 1882 an auf jährlich 1600 fl. erhöht; das bisher genehmigte Holzquantum wird unverändert belassen.

Vom 27. Jänner 1882, Z. 1948.

Nach dem Commissionsantrage, respective dem Antrage der I. Section sind an der mit Gemeinderathsbeschuß vom 25. Februar v. J. genehmigten Instruction bezüglich des Vorgehens bei communalen Wahlhandlungen nachfolgende Aenderungen vorzunehmen, respective Zusätze zu machen.

Als 6., respective 7. Alinea des §. 1 sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Außer den vorbezeichneten Personen ist Niemandem der Sitz am Commissionstische einzuräumen.“

„Jede wie immer geartete Einflußnahme auf die Stimmabgabe ist den bei der Commission Betheiligten untersagt.“

§. 9 Alinea 2 hat zu lauten: „In letzterem Falle ist die Wahlurne, in welche sämtliche Wahlacten zu hinterlegen sind, sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und zu versichern.“

Als 6. Alinea des §. 9 ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Findet gleichzeitig eine Neuwahl und eine Ergänzungswahl statt, so ist stets das Scrutinium für die Neuwahl vor jenem für die Ergänzungswahl vorzunehmen.“

Als §. 13 ist neu einzuschalten:

„Wenn unter Einem eine Neuwahl und eine Ergänzungswahl vorgenommen wird, und bei einer dieser Wahlen die absolute Majorität nicht erzielt worden ist, so ist derjenige, auf welchen sich etwa bereits bei der anderen Wahl die absolute Majorität vereinigt hat, nicht in die engere Wahl zu bringen, sondern es hat die engere Wahl nur zwischen denjenigen anderen Personen stattzufinden, welche nach dem bereits Gewählten die nächst meisten Stimmen erhalten haben. Insoferne die diesfalls erforderliche Anzahl von Personen nicht vorhanden sein sollte, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.“

Die bisherigen §§. 13 und 14 sind demzufolge als §. 14, respective 15 zu bezeichnen.

Vom 31. Jänner 1882, Z. 4078.

Nach dem Commissionsantrage wird beschloffen:

1. Dem Forstpersonale in Spitz ist das im Punkte 2 näher bezeichnete Holzquantum als jährliches Brennholzdeputat mit dem Bedeuten zuzuerkennen, daß das Deputat loco Waldgebühr und daher die Abfuhr auf Kosten des Bezugsberechtigten zu erfolgen hat, und daß dieser Bezug, respective ein Relutum für denselben bei der Pensionirung nicht anrechenbar ist.

2. Der Forstverwalter hat 32 Meter à $\frac{60}{100}$ Raummeter 60 Centimeter lange Prügel und zwar 10 Meter weiche und 22 Meter harte; jeder der beiden Forstadjuncten in Spitz und Schwallenbach je 24 Meter à $\frac{60}{100}$ Raummeter 60 Centimeter lange Prügel, und zwar 8 Meter weiche und 16 Meter harte; der Forstadjunct (Forstwart) in Zeißing 16 Meter à $\frac{60}{100}$ Raummeter 60 Centimeter lange Prügel, und zwar 5 Meter weiche und 11 Meter harte zu erhalten, endlich

3. erhält der Forstverwalter zur Beheizung der Forstamtskanzlei eventuell, der Commissionszimmer ein Brennholzpauschale, bestehend aus 8 Meter à $\frac{60}{100}$ Raummeter 60 Centimeter langen Brügeln, und zwar 2 Meter weichen und 6 Meter harten.

4. Dieser Bezug beginnt mit 1. Jänner 1882 und wird das Holz alljährlich nach beendigter Fällung vom Forstpersonale bezogen und hat der Forstverwalter sowohl sein als auch das den übrigen Beamten gebührende Brennholz im Walde anzuweisen und darf für das zur Beheizung der Kanzlei bestimmte Holz sowohl der Fuhrlohn als auch die Verkleinerungskosten alljährlich in Aufrechnung gebracht werden.

Vom 3. Februar 1882, Z. 8212.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

a) Insolange das Brennholz aus den Bürgerspitalsfondsförsten im Wiener Walde und in Spitz nicht verkauft, sondern zur Deckung des eigenen Bedarfes der Gemeinde Wien nach Wien abgeführt werden wird, ist:

1. Für jeden im Wiener Walde gefällten und zur Abfuhr nach Wien bestimmten Raummeter Brennholz eine Aufsichtsgebühr von 3 kr., sage drei Kreuzer, aus dem Bürgerspitalfonde an den mit der Aufsicht des betreffenden Forstes betrauten k. k. Forstwart zu bezahlen;

2. für jeden in den Spitzer Försten gefällten und zur Abfuhr nach Wien bestimmten Meter = $\frac{60}{100}$ Raummeter Brennholz ist eine Aufsichtsgebühr von 3 kr., sage drei Kreuzer, aus dem Bürgerspitalfonde, und zwar in der Art zu bezahlen, daß von dem gesammten Aufsichtsgelde der Forstverwalter zwei Fünftel, die übrigen Forstbeamten jeder den auf seinen Aufsichtsbezirk entfallenden Betrag von drei Fünfteln zu erhalten haben.

b) Das Aufsichtsgeld per 121 fl. 77 kr. für die Spitzer 1880/81er Fällung ist sofort den obigen Grundsätzen gemäß aus dem Bürgerspitalfonde flüssig zu machen und zu vertheilen.

Vom 7. Februar 1882, Z. 7704.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Das Stadtbauamt ist neuerlich anzuweisen, in Zukunft, wenn sich bei der Ausführung die Nothwendigkeit von Mehrarbeiten zeigen sollte, noch vor der Inangriffnahme solcher Mehrarbeiten zur Constatirung der wirklichen Nothwendigkeit derselben an den Magistrat die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Vom 7. Februar 1882, Z. 6964.

Nach dem Sectionsantrage wird die Umwandlung der Deputate des Seelsorgers der städtischen Versorgungsanstalt zu Ybbs in den Bezug jährlicher 130 fl. bewilligt.

Vom 7. Februar 1882, Z. 8036.

Nach dem Antrage der Friedhofscommission und der VII. Section wird die Eröffnung der Gräfte unter den Arkaden und deren Wiederverschließung (inclusive Verkittung) den jeweiligen Todtengräbern gegen eine Entlohnung von 15 fl. für eine Eröffnung und Wiederverschließung übertragen und genehmigt, daß den Todtengräbern sohin für die bereits durchgeführten drei Grüstöffnungen und Schließungen der Betrag von 45 fl. flüssig gemacht wird.

Vom 7. Februar 1882, Z. 8631.

Nach dem Sectionsantrage wird die Darstellung des Turnbetriebes auf den städtischen Turnplätzen im Schuljahre 1880/81 zur Kenntniß genommen.

Die provisorischen Unterlehrer sind zu verhalten, entweder einen vom Gemeinderathe zu bestimmenden Turnlehrerbildungscurs zu besuchen, oder aber dem Turnunterrichte an einer Kiege der Schule, welcher sie zugewiesen sind, anzuwohnen.

Die Lehrerstellenbesetzungs-Commission wird ersucht, nur solche Lehrkräfte zur definitiven Anstellung in Vorschlag zu bringen, welche wirklich den Turncurs weiter frequentiren und sich hierüber mit einem Zeugnisse ausweisen.

Der Magistrat wird beauftragt, die provisorischen Unterlehrer in Kenntniß zu setzen, daß sie ohne Beibringung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch eines Turncurses, nicht definitiv angestellt werden können.

Vom 7. Februar 1882, Z. 2962.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Es sei das städtische Bibliothekspersonale derzeit um zwei Beamte zu vermehren.
2. Dieselben haben den Titel Custos der städtischen Bibliothek, des Archivs und der übrigen städtischen Sammlungen zu führen und haben der Eine juridische und der Andere historische Facultätsstudien, durch Staatsprüfungszeugnisse belegt, nachzuweisen. Im Falle des Nachweises juridischer Studien ist von dem Aspiranten auf diese Custosstelle zugleich der weitere Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen, daß sich der Bewerber auch archivalische Kenntnisse erworben habe.
3. Für die Erlangung jeder der beiden Custosstellen ist mindestens die Kenntniß der französischen Sprache unbedingt erforderlich.
4. Die erste Custosstelle ist mit 1400 fl. jährlichen Gehaltes, die zweite Custosstelle mit 1200 fl. jährlich, beide auch mit dem entsprechenden 30%igen Quartiergeldbeiträge zu dotiren.
5. Nach entsprechender zehn-, respective fünfzehnjährigen Dienstzeit in derselben Gehaltskategorie hat jeder der beiden Custoden Anspruch auf je eine in den Pensionsbezug einrechenbare Dienstalterszulage von 200 fl. ö. W. Mehr als zwei solcher Dienstalterszulagen können nicht erworben werden.

Vom 7. Februar 1882, Z. 8511.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

Die Hausdienerstelle am städtischen Pädagogium wird ganz aufgelassen.

Vom 7. Februar 1882, Z. 422.

In theilweiser Abänderung des Commissionsantrages wird beschlossen:

Das Anbot der Todtengräber Lang und Stockinger, wornach sie sich verpflichten, für das Recht der Schmückung und Beleuchtung der Gräber und der Ausführung der Untermauerungsarbeiten für die Grabdenkmäler nebst den bereits bestehenden vertragsmäßigen Leistungen auch noch ein Gewinnpauschale, welches im Jahre 1882 — 1500 fl. beträgt und

die nächstfolgenden fünf Jahre progressiv um je 300 fl. per Jahr zu erhöhen ist, der Gemeinde Wien zu entrichten und alle übrigen Vertragsbestimmungen zu erfüllen, zu genehmigen, und das bestehende einjährige Kündigungsrecht der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

Vom 10. Februar 1882, Z. 665.

Anlässlich der Baulinienbestimmung für das Haus Nr. 16, Stuckgasse VII. Bezirk, wird beschlossen, daß in dieser Gasse Häuser über 3 Stock Höhe nicht aufgeführt werden dürfen.

Vom 10. Februar 1882, Z. 1948.

In theilweiser Abänderung des Plenarbeschlusses vom 27. v. M. betreffs der Instruction bezüglich des Vorgehens bei communalen Wahlhandlungen wird über den übereinstimmenden Antrag der I. Section und der Wahlcommission beschlossen:

Der neu einzuschaltende §. 13 hat zu lauten:

§. 13. Wenn unter Einem eine Neuwahl und eine Ergänzungswahl vorgenommen wird und bei der letzteren die absolute Majorität nicht erzielt worden ist, so ist Derjenige, auf welchen sich etwa bereits bei der Neuwahl die absolute Majorität vereinigt hat, nicht in die engere Wahl zu bringen, sondern es hat die engere Wahl nur zwischen denjenigen anderen Personen stattzufinden, welche nach dem bereits Gewählten die nächstmeisten Stimmen erhalten haben.

Insoferne die diesfalls erforderliche Anzahl von Personen nicht vorhanden sein sollte, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Ebenso ist dann, wenn bei gleichzeitiger Vornahme einer Neuwahl und einer Ergänzungswahl in demselben Wahlkörper und Wahlbezirke bei beiden Wahlen die absolute Majorität der Stimmen auf eine und dieselbe Person entfallen sein sollte, für das im Wege der Ergänzungswahl zu besetzende Mandat eine neue Wahl anzuordnen.

Vom 14. Februar 1882, Z. 6962.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, allen dormalen im Dienste der Gemeinde Wien definitiv angestellten, dem Dienerstande angehörigen Personen, insoferne sie nicht ohnehin nach den früher bestandenen oder derzeit geltigen gesetzlichen Normen über das Heimatsrecht die hiesige Zuständigkeit besitzen, als nach Wien zuständig zu betrachten und zu behandeln. Ebenso erhält jeder neu angestellte Diener unter Einem mit der Anstellung auch die hiesige Zuständigkeit.

Unter die Diener gehören dormalen nachfolgende Diensteskategorien:

Die städt. Rathsdienner mit dem Rathhausportier, die Amtsdienner, die Diener an den städt. Mittel- und Bürgerschulen und am Pädagogium, sowie beim bestandenen Bürgerspitalsamte, die Schlachtbrücken-Oberaufseher und Aufseher, die Hausaufseher in den Schlachthäusern, die Exerciermeister, der Requisitenmeister und der Obertelegraphist bei der Feuerwehr, der Portier in der Großmarkthalle, der Aufseher am Centralmarktplatz und der am Pferdemarkte, der Zeugwart im städtischen Wassenmuseum, die Hausaufseher in den Versorgungs- und Waisenhäusern, der Oberaufseher und die Aufseher in der freiwilligen Arbeitsanstalt, die Aufseherin daselbst, der Forstaufseher in Kaiser-Ebersdorf.

Vom 14. Februar 1882, Z. 680.

Nach dem Sectionsantrage ist der an der äußeren Peripherie des IV. Bezirkes gelegene Theil der Gürtelstraße mit dem Namen „Wiedner Gürtel“ zu bezeichnen.

Vom 13. Februar 1882, Z. 348.

Der städtischen Buchhaltung wird in Erledigung ihrer Anfrage bezüglich der Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. November 1881, Z. 6505, wornach auf den Reservefond nur wirklich unvorherzusehende Ausgaben gewiesen werden sollen, bedeutet, daß dieser Beschluß mehr eine Weisung für die Sectionen und Commissionen des Gemeinderathes enthält, sich innerhalb der durch das Präliminare gezogenen Grenzen zu halten, und daß, wie bisher, nicht präliminarmäßig bedeckte Auslagen in erster Linie durch den Reservefond zu decken sind.

Vom 23. Februar 1882, Z. 942 und 962.

Ueber den in der Plenarsitzung vom 17. Februar 1882 gestellten Antrag wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, es sei von nun an bei der Verfassung der Wählerlisten über die zu den Gemeinderathswahlen berechtigten Gemeindeglieder, resp. bei deren Einreihung in die drei Wahlkörper die von den Gebäuden, welche aus dem Titel der Vauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende 5percentige Steuer als eine Gebäudesteuer im Sinne des §. 34 der Gemeindeordnung vom 9. März 1850 zu behandeln.

Ferner wird beschlossen, der Anschauung Ausdruck zu geben, daß durch die Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882 eine Aenderung in den auf legale Weise zu Stande gekommenen für die im März stattfindenden Gemeinderathswahlen nicht eintreten solle.

Vom 23. Februar 1882, Z. 683.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Der Stand der städt. Löschmannschaft ist um 18 Mann zu vermehren.
2. Anlässlich der Vermehrung des Standes der städt. Feuerwehrmannschaft im Ganzen um 30 Mann wird ein Zuschußcredit in der Höhe des Kostenersfordernisses von 16.517 fl. 68 kr. für das Jahr 1882, und zwar zu der Rubrik XXIII. 1. in der Summe von 14.380 fl. 68 kr., und zu der Rubrik XXIII. 3. in der Summe von 2137 fl. bewilligt und sind die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten per 15.196 fl. 48 kr. in die Präliminarien von 1883 ab einzustellen.
3. Die aufgenommene Mannschaft von 30 Mann hat nach dem Vorschlage des Stadtbauamtes aus 2 Löschmeistern, 2 Löschmeistergehilfen, dann aus 13 Feuerwehrmännern I. Classe und aus 13 Feuerwehrmännern II. Classe zu bestehen.
4. Für die Absendung der städt. Feuerwehr in die Theater ist als theilweiser Ersatz der Auslagen von jährlich 15.196 fl. 48 kr. von den betreffenden Theaterdirectionen vom 1. Jänner 1882 angefangen der Pauschalbetrag von 340 fl. per Mann und Jahr einzuhellen.
5. Denjenigen Beamten des Stadtbauamtes, welche den Feuerwachedienst in fünf Theatern Wien's seit 9. December 1881 abwechselnd zu versehen haben, wird eine Gebühr von 5 fl. per Tag und Theater vom 9. December 1881 angefangen, dann ein Betrag von je 100 fl. zur Anschaffung einer zweiten Uniform bewilligt.

6. Für die in das laufende Jahr fallende Auslage von 3200 fl. für die Beschaffung zweiter Uniformen wird ein Zuschußcredit zur Ausgabrubrik XXIII. 1. in gleicher Höhe genehmigt.

7. Die Gebühr von 5 fl. per Tag und Theater ist von den betreffenden Theaterdirectoren einzuheben, in Betreff der Auslagen für die Uniformen jedoch an dieselben kein Ersatzanspruch zu stellen.

8. Die Commissionsgebühr von 5 fl. ist den Stadtbauamtsbeamten von der städtischen Hauptcasse auszubezahlen und von den Theaterdirectoren an die Gemeinde rückzuvergüten.

9. Der Magistrat wird beauftragt, ehestens darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehle, zur Versehung des Feuerlöschdienstes in den Theatern zc. eigene Beamte anzustellen.

Vom 24. Februar 1882, Z. 522.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, daß die Schlüssel zu den telegraphischen Feuerautomaten an einen der Eigenthümer eines in nächster Nähe des Automaten gelegenen Hauses mit dem Ersuchen zu übergeben seien, mit denselben eine ihm geeignet erscheinende vertrauungswürdige Persönlichkeit im Hause zu betrauen.

Die betreffende Person ist vom Commandanten der Feuerwehr in der Handhabung des Feuertelegraphen zu unterrichten, und ihr eine gedruckte Instruction nach Art der der Sicherheitswachmannschaft ertheilten gratis zu übergeben, das Stadtbauamt hat ein Verzeichniß der mit Schlüsseln betrauten Personen anzulegen und von Zeit zu Zeit sich von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen.

Am Automaten selbst ist mit deutlicher Schrift ersichtlich zu machen, daß jeder Sicherheitswachmann und überdies im Hause selbst oder in nächster Nähe der Hausbesorger sowie etwa dritte Personen im Besitze des Schlüssels seien.

Vom 28. Februar 1882, Z. 4805.

Anläßlich der Vorlage des Hauptwaisenberichtes pro 1880 werden nach dem Commissionsantrage nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Magistrat hat den Bericht über die Anträge hinsichtlich der Speiseordnung und bezüglich der Anstellung von Hilfslehrern an Stelle der Aufseher ehestens zu erstatten.

2. Der Magistrat wird aufgefordert, nicht bloß ein alphabetisch geordnetes Hauptregister zu führen, sondern auch ein alphabetisch geordnetes Bezirksregister, das jedes halbe Jahr an das betreffende Armeninstitut des Bezirkes zur Revision zu senden ist.

3. In jenen Bezirken, wo keine städtischen Aerzte sind, daher keine hygienische Ueberwachung durchgeführt werden kann, sind keine Kinder abzugeben.

4. Die städtischen Aerzte haben die Kinder zweimal im Jahre zu besuchen und ihren Befund im Kostbuche einzutragen.

Wo dieser Befund innerhalb 6 Monaten fehlt, ist die Auszahlung des Kostgeldes seitens der Casse an die Partei zu verweigern.

5. Die Waiseninstitute sind aufzufordern, über alle Veränderungen, welche sie bei der Nachschau hinsichtlich der Pflege der Kostkinder wahrnehmen, dem Magistrate Bericht zu erstatten.

6. Die städtischen Aerzte haben ungünstige Wahrnehmungen bei den Parteien sofort zur Kenntniß des Magistrates und der betreffenden Obmänner der Armeninstitute zu bringen, von welchen wegen Abhilfe das Nöthige zu veranlassen ist.

7. Die Berichte der Armeninstitute, sowie der städtischen Aerzte sind, wie bisher, zweimal im Jahre zu erstatten, doch sind zur besseren Uebersicht von Seite des Magistrates Formularien herauszugeben.

8. In allen Bezirken sind gleichmäßige Besuchsbücher für Waisenväter und Waisemütter einzuführen.

Vom 28. Februar 1882, Z. 18.

Nach dem Sectionsantrage wurde eine geänderte Fassung der §§. 48, 50, 51, 53, 54 und 75 der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener genehmigt*).

Vom 3. März 1882, Z. 8562.

Nach dem Sectionsantrage wird die prov. Ausnahme von 8 Diurnisten gegen das übliche Taggeld für die städtische Kanzlei und Registratur vom 1. Jänner 1882 an genehmigt.

Vom 9. März 1882, Z. 701.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Die Annahme der Juliana Sträußle'schen Stiftung für Theologen seitens des Magistrates zu genehmigen, der Aufbewahrung des Stiftungscapitales bei der städtischen Hauptcasse zuzustimmen und den vorgelegten Stiftbriefentwurf zu genehmigen.

Vom 14. März 1882, Z. 843 und 844.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungscommission wird beschlossen:

1. Die bestehenden Straßenhydranten sind von 257 Stück auf 400 zu vermehren.
2. Zu diesem Zwecke sind die im städtischen Depot vorräthigen Hydranten zu verwenden und nach dem Plane A und F umzuconstruiren.
3. Nach den Plänen C und D sind, wo Leitungen mit 5—6 Zoll Durchmesser vorhanden sind, neue Feuerhydranten herzustellen, und wo nur 3zöllige Rohre vorhanden sind, ist für den reichlichen Wasserzufluß durch Kuppelung der Leitungen nach dem Plane E vorzusorgen.
4. Es wird principiell genehmigt, daß in jeder Gasse mindestens Ein Hydrant aufgestellt und zwischen je zwei Hydranten die Distanz von 200 Meter eingehalten werde.
5. Die genaue Anzahl der aufzustellenden Hydranten und die Aufstellungspunkte sind commissionell unter Beiziehung des Gemeindebezirkes, der Polizeibehörde und der städtischen Organe zu ermitteln und ist dann erst der genaue Kostenanschlag zu verfassen und die definitive Schlußfassung behufs Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen einzuholen.
6. Für die bestehenden Bespritzungshydranten in der Praterstraße, am Graben und in der Mariahilferstraße sind die zur Benützung als Feuerhydranten nothwendigen Uebersetzungsstücke beizustellen.
7. Das Stadtbauamt wird beauftragt, behufs Vornahme von Studien zwei bis drei Hydranten neuen amerikanischen und englischen Systems anzuschaffen.

*) Diese Abänderungen wurden in die neue Auflage der Dienstpragmatik aufgenommen.

8. Im X. Bezirke sind 24 Hydranten schleunigst aufzustellen.

9. Das Kostenerforderniß per circa 100.000 fl. findet in dem 40-Millionenanlehen „Bau der Hochquellenleitung“, II. Oberingenieurabtheilung, IV. Baukos, seine Bedeckung.

Vom 21. März 1882, Z. 1050.

Die vom Bezirksschulrath und der III. Section beantragte Systemisirung einer Oberlehrerstelle für die städtische Volksschule vor der Schönbrunnerlinie (Neu-Margarethen) wird genehmigt.

Vom 23. Februar 1882, Z. 5398 ex 1878.

Mit diesem Beschlusse genehmigte der Gemeinderath die nachstehende:

V o r s c h r i f t

über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr.

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle von der Gemeinde Wien (wenn auch nur provisorisch) mit Dienstleid pensionsfähig angestellten Beamten und Diener, Aerzte, dann auf alle definitiv angestellten Lehrpersonen an den städtischen Volks-, Bürger- und Mittelschulen; desgleichen auf alle in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten, derlei Angestellten.

Bezüglich jener Bediensteten, auf welche die vorstehende Alinea keine Anwendung hat, behält sich der Gemeinderath die Entscheidung von Fall zu Fall vor.

§. 2.

Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, der freiwillig stattgefundene Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Ausnahme in den städtischen Dienst entgegenstehende Hindernisse.

§. 3.

Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt in den Militärverband hat den Austritt aus dem städtischen Dienste zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des städtischen Dienstpostens zulässig, aber von der Genehmigung des Gemeinderathes abhängig welche Genehmigung, ausgenommen den Fall der in den Dienstverhältnissen begründeten Unentbehrlichkeit, nicht verweigert werden darf,

§. 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung keinesurlaubes im Sinne des §. 38 der Dienstpragmatik. Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

§. 5.

Während der activen Militärdienstleistung:

- A) Zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recruten-Ausbildung gesetzlich festgesetzten Zeitdauer;
- B) anlässlich der periodischen Waffenübungen, und
- C) im Falle einer Mobilisirung

bleibt dem betreffenden städtischen Bediensteten sein Dienstposten und sein Dienst-rang gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder die Beförderung im städtischen Dienste oder die Gradualvorrückung behindert, noch die zur Bezugsaufbesserung zurückzulegende normirte Zeitdauer (Quinquennium u. dgl.) unterbrochen. Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung der Präsenzdienstzeit eines Einjährig-Freiwilligen bleibt dem betreffenden Bediensteten sein Dienstposten mit dem damit verbundenen Titel und Dienststrang, welchen er bei dem Eintritte in den Militärdienst einnimmt, gewahrt.

Für die Dauer dieser Militärdienstleistung ist der betreffende Bedienstete von der Beförderung und von der graduellen Vorrückung ausgeschlossen und ebenso wird die zur Bezugsaufbesserung zurückzulegende Zeitdauer (Quinquennium u. dgl.) unterbrochen.

§. 6.

Rücksichtlich der mit der städtischen Bedienstung verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im §. 5 unter A, B erwähnten activen Militärdienstleistung haben die städtischen Bediensteten, wenn nicht die Bestimmung des nachfolgenden Punktes 3 entgegensteht, vollen Anspruch auf den Gehalt, beziehungsweise das Adjutum und eventuell auf das Quartiergeld und die Personalzulage.

2. Dasselbe gilt auch für jene städtischen Bediensteten, welche in die Ersatzreserve (§§. 2 und 32 des Wehrgesetzes) eingereiht wurden und in Folge einer Mobilisirung zur Ergänzung des Heeres einberufen werden.

3. Die Einjährig-Freiwilligen haben für die Zeit der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärpräsenzdienstpflicht keinen Anspruch auf den Fortbezug der mit ihrer städtischen Bedienstung verbundenen Bezüge.

4. Im Falle einer Mobilisirung (§. 5 lit. C.) bleiben die zur activen Militärdienstleistung berufenen städtischen Bediensteten, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Vollgenusse der mit ihrer städtischen Bedienstung verbundenen, bei einer Pensionirung anrechenbaren Bezüge, die beeideten Praktikanten und Eleven im Genusse des Adjutums.

Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt außerdem der Fortbezug ihres Quartiergeldes, eventuell der Personalzulage gewahrt.

5. Die zu den Militärgagisten gehörenden städtischen Bediensteten erhalten während ihrer activen Dienstleistung im Falle einer Mobilisirung:

- a) unter allen Umständen einen Drittheil ihrer bei einer Pensionirung anrechenbaren Civilbezüge, beziehungsweise des Adjutums:

- b) wenn die Militärgage (ohne militärische Nebengebühren) den vollen Betrag des bei einer Pensionirung anrechenbaren Civilbezuges nicht erreicht, von letzterem außer dem obigen Drittel die zur Begleichung dieser Differenz erforderliche Quote;
- c) wenn derlei, dem Gagistenstande angehörige städtische Bedienstete einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, und wenn deren Militärgage mit dem obigen Drittel und der erwähnten Differenzquote zusammengenommen die Summe jährlicher 1200 fl. nicht erreicht, so haben dieselben auch noch den von dieser Summe abgängigen Betrag aus der städtischen Casse zu beziehen.

Würde jedoch dieser letztere Ergänzungsbetrag mit dem obigen Drittel zusammengenommen den gesammten Civilbezug übersteigen, so gebührt dem Betreffenden der bei der Pensionirung anrechenbare gesammte Civilbezug, beziehungsweise das Adjutum ohne jeden weiteren Zuschuß.

Außerdem erhalten die Militärgagisten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, das Quartiergeld, eventuell die Personalzulage.

6. In den Fällen, in welchen das Quartiergeld zu entfallen hat, erfolgt die Einstellung desselben nach den Bestimmungen des §. 90 der Dienstpragmatik.

§. 7.

Bei der Berechnung des Gebührenausses nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung im Gagistenstande eingetretene Versetzung in höhere Militärgelöhnen außer Betracht zu bleiben.

§. 8.

Den im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen städtischen Bediensteten bleibt der ungeschmälerte Fortbezug ihrer Ruhegehälter gewahrt.

Die Zeit der activen Militärdienstleistung wird in die im §. 111 der Dienstpragmatik erwähnten drei Jahre, nach deren Ablauf der quiescirte Beamte, wenn er nicht mittlerweile wieder angestellt wird, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen ist, nicht eingerechnet.

Bei der Pensionirung ist die während der Quiescenz laufende Zeit der activen Militärdienstleistung in die Dienstzeit einzurechnen.

Im Uebrigen bleiben die in den §§. 107 bis 110, dann 119 und 120 der Dienstpragmatik enthaltenen Bestimmungen über die Quiescenz und Pensionirung auch für die zur activen Militärdienstleistung Einberufenen in Kraft.

§. 9.

Die den städtischen Bediensteten in Kraft ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche (bleibende oder zeitliche Pension, Verwundungszulagen, Invalidenversorgung) sind durch das Gesetz vom 29. December 1875, R. G. Bl. Nr. 158, festgesetzt.

Bei der Bemessung der städtischen Versorgungsgebühr wird den städtischen Bediensteten diejenige Zeit, welche dieselben nach dem Eintritte in den städtischen Dienst im activen Militärdienste zugebracht haben, in Anrechnung gebracht.

Insoferne städtische Bedienstete noch nicht volle zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, ist ihre während der activen Militärdienstleistung eingetretene Untauglichkeit für den städtischen Dienst hinsichtlich des Anspruches auf Versorgung jener im §. 8 der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener erwähnten Dienstunfähigkeit gleichzuhalten, welche in Folge eines in Ausübung des städtischen Amtes oder Dienstes erlittenen Unfalles eingetreten ist.

§. 10.

Die den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen städtischen Bediensteten zukommenden militär-ärarischen Sterbequartals-Abfertigungs- und sonstige Versorgungsgebühren sind durch das Gesetz vom 27. December 1875, R. G. Bl. Nr. 158, und durch die Gebührenvorschrift des k. k. Heeres (Allerhöchste Entschliezung vom 19. December 1875, A. B. Bl. 3. Stück vom Jahre 1876, §§. 132 bis 136) festgesetzt.

Bezüglich der diesen Witwen und Waisen auf Grund der städtischen Dienstleistung ihrer Ehegatten, respective Väter zukommenden Versorgungsansprüche haben die Bestimmungen der Pensionsvorschriften für die städtischen Bediensteten Anwendung zu finden.

Insoferne in der erwähnten Pensionsvorschrift für die Witwen oder Waisen ein Sterbequartal als Beitrag zur Bestreitung der Leichentosten normirt ist, wird denselben dieses Sterbequartal ohne Rücksicht auf militär-ärarische Gebühren ausbezahlt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Rundmachung des Magistrates vom 1. Februar 1882, Z. 197.533.

Da durch die bisherige Art der Einbringung des Eises die öffentliche Passage in den Straßen und auf den Plätzen in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird, so wird in Folge Beschlusses des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 20. Jänner 1882, Z. 7007, in theilweiser Abänderung der mit der Rundmachung vom 1. Juli 1866, Z. 39.253, bekannt gemachten Bestimmungen Nachstehendes angeordnet:

1. Die Anhäufung von Wägen, sowie überhaupt jede Passagehemmung bei dem Abladen des Eises ist zu vermeiden.

2. Das Eis ist so nahe als möglich an den Einwurfsöffnungen abzuladen.

3. Das Verkleinern des Eises an den Einwurfsöffnungen ist mit der größten Beschleunigung und Vorsicht vorzunehmen, und das verkleinerte Eis so schnell wie möglich in die Eisgruben abzuwerfen.

In keinem Falle darf Eis auf Straßen und Plätzen über Nacht liegen gelassen werden.

Die Arbeiten der Eisverkleinerung und Eiseinlagerung müssen ununterbrochen fortgesetzt werden, und dürfen sich die betreffenden Arbeiter nur im Falle der Nothwendigkeit und nur abwechselnd entfernen.

4. Sobald die Einbringung des Eises in die Eisgruben oder Eiskeller beendet ist, hat der Eigenthümer des Eises für die vollkommene Reinigung des Arbeitsplatzes und die Bestreuung desselben mit Asche, Sand oder Sägespänen unverzüglich Sorge zu tragen.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, geahndet werden.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Gewerbereferenten vom 20. Februar 1882, Z. 47.566.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanzlandesdirection vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, von welchem eine Abschrift Ihnen, Herr Rath, unter dem 13. Februar d. J., sub. M. Z. 34.222, zugemittelt worden ist, wurde die ausschließliche Benützung eines neuen Formulares zur Behandlung der Steuerzufristungsgesuche und das hiebei einzuhaltende Verfahren vorgeschrieben.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges ersuche ich Sie, Herr Rath, zu veranlassen, daß die Behandlung der Frist- und Ratengesuche in nachfolgender Weise stattfinde:

Die präsentirte (eventuell mit dem präsentirten Gesuche belegte) Steuerzufristungstabelle ist sofort auf der ersten Seite mit dem Visum des Herrn Abtheilungsvorstandes versehen, mittelst Abgabebuches und unter Benützung des vorgedruckten Geschäftsbogens br. m. dem

Steueramte zur Vormerkung des Ansuchens und mit dem weiteren Auftrage zuzustellen, den am Tage der Einbringung des Fristgesuches bestehenden Steuerrückstand und die etwa hierauf geleistete Abstattung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der letzten vor der Einbringung des Fristgesuches geleisteten Zahlung in der Zufristungstabelle (Rubriken b, c, d) unter ämtlicher Fertigung auszuweisen.

Das Steueramt hat diesem Auftrage binnen 3 Tagen zu entsprechen; der zurückgelangte Act ist sodann ohne Verzug br. m. der Steuerexecutionsleitung zur Vorlage eines Executionsnachweises und einer Aeußerung des betreffenden Steuercommissärs über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Partei und im Falle einer bereits vollzogenen Pfändung zur Beischießung einer Abschrift des Pfändungsprotokolles binnen längstens 10 Tagen zuzufertigen.

Die Rubrik e der Tabelle wird sohin im Bureau auszufüllen sein und es wird sich hierbei empfehlen, dies durch die Bemerkung: „der Executionsnachweis“ (eventuell „und eine Abschrift des Pfändungsprotokolles“) „liegt bei“ zu thun.

Die eventuelle Ausfüllung der Rubriken f, g, h muß der k. k. Finanzprocuratur, an welche sich gegebenenfalls die betreffende k. k. Steueradministration zu wenden hätte, überlassen bleiben.

Dagegen wird der summarische Betrag des Steuerrückstandes, sowie die Anzahl, Höhe und der Beginn der von der Partei angeführten Raten durch das Bureau am Geschäftsbogen anzumerken sein.

In jenen Fällen, wo der Fristwerber in einem fremden Steuerbezirke domicilirt, wäre die mit der steuerämlichen Rückstandsnachweisung versehene (eventuell mit dem Gesuche belegte) Zufristungstabelle dem betreffenden k. k. Steueramte zur Ausfüllung der Rubrik e und zur Aeußerung über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse und über die Zahlungswilligkeit des Bittstellers zu übermitteln und es ist von der Einholung eines Gutachtens der Domicilsgemeinde über diese Verhältnisse Umgang zu nehmen.

Nach Abschluß der Erhebungen ist die Zufristungstabelle mit einem auf dem Geschäftsbogen zu formulirenden und durch das Expedient in die Rubrik k der Tabelle zu übertragenen Antrage an die betreffende k. k. Steueradministration zu leiten und wollen Sie, Herr Rath, die unaufgehaltene Behandlung der Fristgesuche in jedem Stadium im Auge behalten, damit die zur Begutachtung eingeräumte 20 tägige Frist nicht überschritten werde.

Die gleichzeitig an das Steueramt und an die Leitung der Steuerexecutionsabtheilung ergehenden Weisungen, folgen in Abschrift mit.

Prot.-Nr.

Dep.

ps.

18

Ass. (Kat.) Z.

Sect.

Steuerzufristungs - Tabelle.

I.

Protokoll.



aufgenommen am 18
 bei dem Wiener Magistrate

Gegenwärtig die Gefertigten.

Es erscheint von Haus-Nr.
 im Steuerbezirke und stellt nachstehend begründetes Fristgesuch

Hiermit wurde das Protokoll geschlossen und der Partei ausdrücklich bemerkt, daß ihr durch Aufnahme dieses Protokolles noch kein Recht erwachsen ist, die angesuchte Frist auch wirklich zu erlangen.

Fertigung und Dienst-Charakter des Beamten,
 welcher dieses Protokoll aufgenommen hat.

Fristwerber,
 eventuell

Namensfertiger und Zeuge.

II.
Ausweis
der hinter jenseits benannter Partei aushaftenden Staats-

a	b	c	d		e	f	g	h	i
Post-Nr.	Gattung der Staats- oder öffentlichen Forderung	Termin der Fälligkeit	Betrag		Stand der Sicherstellung und Execution				
			fl.	kr.	Art und Werth des gepfändeten Mobilars	Ist die executive Intabulation vollzogen und wann?	Ist am Sätze Sicherheit im Schätzwerthe vorhanden?	In welchem Stadium steht die Real-execution?	Wem ist die Durchführung der Real-feilbietung übertragen?
Gesamtsumme									

Steueramt der Stadt Wien,
am..... 188...

und öffentlichen Forderungen

k

Antrag
und Motivirung des Wiener Magistrates

An die löbliche k. k. Steueradministration

für den Bezirk

mit Beilage

III.

Antrag

der Steuer- oder Finanz- Behörde I. Instanz
(k. k. Steuer-Administration, k. k. Steuer-Local-
commission, k. k. Bezirkshauptmannschaft, k. k.
Finanz-Bezirksdirection, k. k. Gebührenbemessungs-
amt) eventuell Gutachten der Finanz-Procuratur.

IV.

R a u m

für Zwischenerledigungen.

V.

Entscheidung

der k. k. Finanz-Landesbehörde.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Abchrift des Erlasses des Herrn Magistrats-Directors an das Steueramt vom
20. Februar 1882, Z. 47.566,

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges der zur Beamtsbehandlung der Steuerzustriftungsgefuche mit dem Erlasse der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, M. Z. 34.222, vorgeschriebenen Steuerzustriftungs-Tabelle finde ich dem Steueramte nachstehende Weisungen zu ertheilen:

In dieser Tabelle, und zwar in den Rubriken b, c, d sind, sobald das Zustriftungs-ansuchen dem Steueramte zu diesem Zwecke zugefertigt wird, die am Tage der Einbringung des Fristgesuches bestandenen Steuerrückstände und die hierauf geleistete Abstattung unter ämtlicher Fertigung auszuweisen. An derselben Stelle sind anmerkungsweise die letzte vor der Einbringung des Fristgesuches geleistete Zahlung, weil aus derselben auf die Zahlungswillfährigkeit des Bittstellers geschlossen werden kann und die derselben Partei bereits bewilligten Fristerstreckungen anzuführen; auch ist in dem Falle, als eine grundbücherliche Einverleibung des Rückstandes eingeleitet wurde, dies in der Rubrik i durch Anführung des Datums und der Geschäftszahl der an die k. k. Finanz-Procuratur ergangenen Requisition und durch Bezeichnung der Realität ersichtlich zu machen.

Das Steueramt wird hiebei dafür verantwortlich gemacht, daß es behufs Ausfüllung der Rubriken b, c, d und eventuell i alle Vorschreibungen, welche dieselbe Partei betreffen, an der Hand der auf den Conten ersichtlich gemachten Berufungs-Assignationszahlen etc., nöthigen Falls unter Benützung des Katasters durchgehe.

Schließlich wird dem Steueramte zur Pflicht gemacht, die Zustriftungsverhandlungen binnen 3 Tagen von deren Ueberkommung an, wieder an das betreffende Bureau zurückzuleiten.

Abchrift des Erlasses des Herrn Magistrats-Directors an die Leitung der
Steuerexecutions-Abtheilung vom 20. Februar 1882, Z. 47.566.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, wurde die Benützung eines neuen Formulars (Steuerzustriftungs-Tabelle) zur Behandlung der Steuerzustriftungsgefuche und der hiebei einzuhaltende Vorgang vorgeschrieben. — Es wurde hiebei unter Rubrik e der Tabelle die Ausweisung der Gattung und des Werthes des in Ansehung des Rückstandes gepfändeten Mobilars gefordert und überdies angeordnet, daß die Aeußerung des Magistrates über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, die Zahlungsfähigkeit und Willigkeit des Bittstellers und über seinen Familienstand nur mit Benützung der Personal- und Localkenntnisse des Steuer-Executionsorganes stattfinden habe, da die Einholung des Gutachtens der Gemeindebezirks-Vorsteherung nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen und correcten Vorganges finde ich der Leitung der Steuerexecutions-Abtheilung nachfolgende Weisungen zu ertheilen:

Sobald eine Steuerzustriftungs-Verhandlung in die Abtheilung gelangt, ist der Auszug aus dem Executions-Hauptbuche (Executions-Nachweisung) anzufertigen und dem Acte beizuschließen. — Letzterer ist sodann dem betreffenden Steuercommissär mittelst Abgabebuches zur Aeußerung über die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bittstellers und im Falle einer bereits vollzogenen Pfändung zur Vorlage einer Abschrift des Pfändungs-Protokolles zu übergeben. Die Aeußerung ist dem Executionsnachweise als Fortsetzung anzufügen; bei Abgabe dieser Aeußerung hat sich der Steuercommissär auf die kurze Darstellung der anlässlich

der Executionsführung gemachten Wahrnehmungen über die gänzliche Armuth, Mittellosigkeit oder Wohlhabenheit, über den aufrechten oder ärmlichen Geschäftsbetrieb des Bittstellers, seinen Familienstand und sonstige besondere Verhältnisse (Krankheitsfälle u. s. w.) zu beschränken und es ist von der Einleitung specieller Nachforschungen in dieser Richtung abzusehen. Auch kann von der Einholung der Aeußerung des Steuercommissärs dann gänzlich Umgang genommen werden, wenn die einschlägigen Verhältnisse durch vorausgegangene wiederholte Mangelrelationen hinlänglich klar gestellt sind, in welchem Falle der Executionsnachweisung nur die Bemerkung anzufügen sein wird, daß die Aeußerung über die Verhältnisse des Fristwerbers bereits in den obigen Relationen enthalten sei. In jedem Falle sind die in dieser Weise ergänzten Verhandlungen längstens binnen zehn Tagen nach deren Ueberkommung an das betreffende Bureau zurückzuleiten.